ZUR LEHRE

VON DEM

INHALTE EINER GELDSCHULD.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FACULTÄT

DER

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BONN

EINGEREICHT VON

HUGO KAUFMANN

REFERENDAR.

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR DR. IUR. DESIGN. MORITZ MEYER.
HERR REFERENDAR JOSEF KOPPEL.
HERR CAND. IUR. RICHARD MANN.

CREFELD 1894.

DRUCK VON HERMANN MAHLER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547419_0200

DEM ANDENKEN

MEINES TEUERN VATERS.

VERZEICHNIS DER LITTERATUR.

ARNDTS, Lehrbuch der Pandekten, 14. Aufl. 1889.
Insbes. S. 386—391. § 205.

BARON, Pandekten, 8. Aufl. 1893.

BEKKER, System des heutigen Pandektenrechts. 1886. Bd. I.
Insbes. S. 314–323. § 75.

Derselbe, Ueber die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften. — Insbes. S. 93—121.

DERNBURG, Pandekten, 3. Aufl. 1892. Bd. II. — Insbes. S. 73 ff. § 26.

Derselbe, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts, 3. Aufl. 1882. Bd. II.
Insbes. S. 71–80. §§ 30—33.

ENDEMANN, Das Deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. 1887.
Insbes. S. 358—367. §§ 101 und 102.

Derselbe, Der deutsche Civilprocess. 1879. Bd. III. S. 200 f.

GLÜCK, Erläuterung der Pandekten, 1809. Bd. XII. S. 63–92.

GOLDSCHMIDT, Handbuch des Handelsrechts. 1868. Bd. I. Abt. 2. —
Insbes. S. 1141–1177. § 105.

Derselbe, System des Handelsrechts. 4. Aufl. 1892.

GRUCHOT, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld. 1871.
Insbes. S. 67—111.

HARTMANN, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes. 1868.

Derselbe, Internationale Geldschulden. 1882.

KNIES, Das Geld. 2. Aufl. 1885. — Insbes. S. 396—431.

KOCH, in ENDEMANNs Handbuch des Deutschen Handelsrechts
1882. Bd. II. S. 113–139.

Derselbe, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen.
2. Aufl. 1890.

LABAND, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 1890. Bd. II.
Insbes. S. 161—185. § 76.

MANDRY, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. 1885.
Insbes. S. 183—197.

REGELSBERGER, Pandekten, 1893. Bd. I. — Insbes. S. 396-405. §§ 104-106.

SAVIGNY, Obligationenrecht, 1851. Bd. I. — Insbes. S. 404—468.

SOETBEER, Deutsche Münz- und Bankverfassung. 1881.

VANGEROW, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. 1869.
Insbes. Bd. III. S. 28—34. § 570.

WÄCHTER, Pandekten, 1881. Bd. II. — Insbes. S. 283—287. § 171.

WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl. 1891.
Insbes. Bd. II. S. 22—30. § 256.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuss. Rhein provinz. Bd. 86. Abt. 1. S. 216—220.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 23. S. 205—210 Bd. 24, S. 388—390; Bd. 25, S. 41—48.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 6, S. 125—134 Bd. 19, S. 47—63.
Jahrbücher für die Dogmatik des Privatrechts. Bd. 19, S. 309—32
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Dritte Folge. Bd. 7, S. 685—706.
Kritische Vierteljahresschrift. Bd. 11, S. 526—559; Bd. 24, S. 53—76 Bd. 25, S. 50—73.
Zeitschrift für Civilrecht und Prozess. Neue Folge. Bd. 9, S. 340—35
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 13, S. 367—390; Bd. 1 S. 323—327; Bd. 27, S. 512—597; Bd. 28, S. 283—292, 402—41 Bd. 29, S. 249—254, 323—325.
Zeitschrift für Deutschen Civilprozess. Bd. 3. S. 363—384.

ZUR LEHRE

VON DEM

INHALTE EINER GELDSCHULD.

EINLEITUNG.

§ 1.

Bei der Behandlung der nachfolgenden Untersuchungen geht man in der Theorie zuweilen von einer zwar an und für sich in ihrer Prägnanz durchaus nicht unrichtigen, aber zu Irrtum Anlass gebenden Formulierung der Hauptfrage aus. Auf die Frage: „Welches ist der Inhalt einer Geldschuld?“ lässt sich ohne Weiteres eine Antwort nicht geben.

Man wird sagen: Der Inhalt einer Geldschuld ist die Leistung von Geld. Die alsdann erforderliche Untersuchung des Geldbegriffes und der Leistung von Geld stände allerdings nicht im Wege. Aber es hat den Anschein, als gehe der Fragende von einem a priori gegebenen Begriffe der Geldschuld aus und verlange aus demselben eine Untersuchung dieser begrifflich feststehenden Art der Obligationen. Vielmehr folgt der Begriff der Geldschuld erst aus ihrem Inhalt; nach diesem hat sie ihren Namen, und eine Untersuchung über denselben giebt korrekterweise die Antwort auf die Frage, welchen Inhalt eine Schuld haben muss, um die Bezeichnung Geldschuld zu verdienen.

Der Inhalt einer Schuld als das Verhalten, welches der Gläubiger kraft seiner vom Rechte geschützten Willensmacht vom Schuldner verlangen kann und zu welchem dieser jenem gegenüber verbunden ist, wird bestimmt durch die Thatsache, an welche das Recht die Entstehung des obligatorischen Verhältnisses anknüpft. Ist diese Thatsache — welcher Art sie ist, ist für diese Frage vollkommen gleichgiltig — auf die Leistung von Geld gerichtet, so gelangt eine Geldschuld zur Entstehung. Wir kommen also auch von unserer Fragestellung aus zunächst zu einer Erörterung des Begriffes des Geldes und der Geldleistung.

ERSTER ABSCHNITT.

INHALT UND BEGRIFF DER GELDSCHULD IM ALLGEMEINEN.

I. Begriff des Geldes im wirtschaftlichen und im juristischen Sinne und das Verhältnis beider Begriffe zu einander.

§ 2.

Unter dem Ausdruck „Geld" fasst man insbesondere zwei verschiedene, sich nur teilweise deckende Begriffe zusammen, den sog. wirtschaftlichen und den juristischen Begriff, die zunächst kurz zu betrachten sind.

Ein Blick auf die Wirtschaftsgeschichte der Kulturvölker zeigt uns, dass dieselben früh die Stufe der reinen Naturalwirtschaft und des unmittelbaren Tausches des überflüssigen gegen das begehrte Gut überwunden haben. Eine bestimmte Sachgüterart, die wegen ihres hohen Gebrauchswerts allgemein begehrt war, wurde das allgemeine Umtauschmittel, welches gegen alle wirtschaftlichen Güter umgesetzt und für welches ebenso alle anderen Güter erworben werden konnten, derart, dass ihre Fähigkeit, zu anderen wirtschaftlichen Zwecken zu dienen, allmählich in den Hintergrund trat und sie zum Tauschgute κατ' ἐξοχήν, zum *Gelde im wirtschaftlichen Sinne* wurde. Die Sachenart, die so allgemein als Tauschmittel fungierte, musste zugleich auch die Eigenschaft des allgemeinen Wertmessers und Wertrepräsentanten,

und somit des allgemeinen Wertausgleichungs- und Zahlungsmittels für den wirtschaftlichen Verkehr erhalten, eine Entwicklung, die hier nicht im Einzelnen verfolgt werden kann.

Die Staatsgewalt tritt zu dem allgemeinen Umlaufsmittel in doppelter Weise in Beziehung. Einmal hat dieselbe ein Interesse daran, dass wie die Messinstrumente der natürlichen Körpereigenschaften, so auch die Masse der von den menschlichen Bedürfnissen und den Schwankungen des wirtschaftlichen Verkehres hervorgebrachten und bedingten Eigenschaft des Wertes zuverlässig, bestimmt und möglichst stetig bleiben. So nahm es die Obrigkeit schon früh in die Hand, die als Geld in den Umlauf gelangenden Metallstücke als ein bestimmtes Gewicht und somit einen bestimmten Wert enthaltend durch ihr Zeichen zu beglaubigen und dem Verkehr dadurch die jedesmalige Abmessung des bei einem Umsatzgeschäft vereinbarten Geldäquivalents zu ersparen. Aber eine erhöhte rechtliche Bedeutung — von dem etwaigen öffentlichen Glauben des obrigkeitlichen Stempels abgesehen — kommt diesen Geldstücken nicht bei; bedient sich ihrer der Verkehr als Umlaufsmittel, so sind sie Geld im thatsächlichen, im wirtschaftlichen Sinne, aber nicht Geld im Rechtssinne.

§ 3.

Um dieses zu schaffen, ist es erforderlich, dass der Staat nicht als Organ der Wohlfahrtspflege zur Erleichterung des Verkehrs durch seine Autorität den Wert gewisser Sachen beglaubigt, sondern dass er als rechtschaffende Macht gewisse Sachen mit besonderen rechtlichen Eigenschaften ausstattet. Und die Notwendigkeit, auf diese Weise einen besonderen Rechtsbegriff des Geldes zu schaffen, liegt für den Staat in mannigfachen Beziehungen vor. Auch die Rechtsordnung hat es nötig, Wertmessungen vorzunehmen und eine Sachenart als Repräsentanten des Wertes aller Verkehrsgüter anzuerkennen.

Ist z. B. in dem Vermögen eines Rechtssubjekts eine Verminderung eingetreten, für deren Ersatz ein anderes verantwortlich ist, und ist die Wiederherstellung des erlittenen Verlustes in natura unmöglich oder nicht angängig, so muss ein Ausgleich desselben in der Art erfolgen, dass eine dem abzumessenden Werte der verlorenen Vermögensstücke gleichkommende Quantität anderer Sachgüter in das Vermögen des Beschädigten gebracht wird.

Diese Sachgüter können aber, von besonderen Abmachungen abgesehen, nur solche sein, welchen das Recht ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien die Bedeutung beilegt, dass der Wert aller Verkehrsgüter an ihrem Werte bemessen wird und durch sie vertreten werden kann, dergestalt, dass sie bei jeder einfachen Wertausgleichungs- (Interesseersatz-) Verbindlichkeit von dem Gläubiger bei Vermeidung der Rechtsfolgen des Annahmeverzuges angenommen werden müssen.

Diejenige Sachenart nun, an welche die Rechtsordnung die vorbezeichneten Eigenschaften anknüpft, heisst *Geld* im engern, *im juristischen Sinne, Währungsgeld.*

Alle Wertmessungen, die von Rechtswegen vorzunehmen sind, müssen an dem Währungsgelde, bezw. an der dem Währungssystem zu Grunde liegenden Werteinheit erfolgen; alle Wertausgleichungen und Zahlungen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift zu erfolgen haben, ohne dass eine private Festsetzung eine dahingehende Verpflichtung geschaffen hätte, müssen in Währungsgelde geschehen. Mit Recht geht ferner die allgemeine Meinung dahin, dass auch vertragsmässige Geldzahlungsverbindlichkeiten, sofern nichts anderes ausbedungen, in Währungsgelde getilgt werden müssen. Diese letztere Eigenschaft, wonach bei Nichtannahme von Währungsmünzen seitens des Gläubigers Empfangsverzug eintritt, bezeichnet man als Zwangskurs des Geldes.

§ 4.

Einzelne[1]) fassen das Geld im Rechtssinne auf als das letzte Solutionsmittel von Obligationen, die auf vermögenswerte Leistungen gerichtet sind. An und für sich ist hiergegen nichts einzuwenden, da das Geld auch zur Herbeiführung des gleichen wirtschaftlichen Erfolges benutzt werden kann, den eine einem andern geschuldete Naturalleistung herbeigeführt hätte; wie denn auch das Recht die Pflicht zum Ersatz des Interesse in Gelde anerkannt hat anstatt der anderweitigen Leistung, wenn diese unmöglich geworden ist, ohne dass Befreiung des Schuldners eingetreten wäre.

Aber mit Recht ist der zu starken oder gar einseitigen Betonung dieser Eigenschaft des Geldes entgegengehalten worden.

---

[1]) cf. HARTMANN, Begriff des Geldes. S. 52. LABAND, S. 161 ff. § 76.

dass[2]) dieses in derartigen Fällen zunächst in seiner Funktion als Wertmesser und Wertrepräsentant auftritt und hieraus schon die Eigenschaft als letztes Zahlungsmittel folgt. —

Man hat gefragt, ob das Geld im Rechtssinne – was für das Geld im wirtschaftlichen Sinne, das sog. freie Geld zweifellos ist — auch selber Wert haben müsse. Ein Gegenstand, mit welchem der Wert anderer Güter bemessen werden soll, muss naturgemäss selber wertvoll sein. Es kann aber die Rechtsordnung sehr wohl vorschreiben, dass ein Gegenstand, ohne Rücksicht auf einen etwa thatsächlich in ihm vorhandenen Wert, so behandelt werden solle, als habe er einen gewissen, in einem anderen Gegenstande enthaltenen Wert, und dass nach diesem beigelegten — nicht verschafften, sondern möglicherweise fingierten — Werte, dem Nennwerte, der Wert anderer Güter bemessen und in ihm dieser Wert repräsentiert werden solle. Inwieweit ein solcher Rechtssatz, der an zwei wesentlich verschiedene Thatbestände die gleichen Wirkungen knüpft, rationell ist, und welche Folgen er für den wirtschaftlichen Verkehr hat, ist keine juristische Frage; jedenfalls ist auch eine Sache, die zwar an sich keinen wirtschaftlichen Wert hat, oder doch einen anderen, als den ihr beigelegten, die aber mit denselben rechtlichen Eigenschaften ausgestattet ist, als habe sie einen gewissen Wert, und die somit zur Wertmessung und Wertdarstellung verwandt wird, Geld im juristischen Sinne.

Aber das von einem Staate geschaffene Währungsgeld genügt dem Bedarfe seines Verkehrsgebietes an Umlaufsmitteln nicht. Fast überall erhält sich neben demselben freies Geld in dem oben dargestellten Sinne, welches entweder dem Währungssysteme angegliedert nur als Tauschmittel und als Zahlungsmittel ohne Zwangskurs erscheint, oder neben dem rechtlichen Gelde her für den Verkehr eine besondere Wertmasseinheit mit allen übrigen Funktionen des wirtschaftlichen Geldes bildet. — Das Recht steht dem freien Gelde nicht ganz einflusslos gegenüber. In den heutigen Kulturstaaten wird dasselbe im grossen Ganzen nur von dem Staate selbst oder kraft staatlicher Ermächtigung geschaffen; das vom Staate ausgegebene freie Geld erhält meist eine erhöhte Bedeutung: es muss von ihm in Zahlung genommen, auch wohl gegen Währungsgeld eingelöst werden.

[2]) cf. KARLOWA, Krit. Vierteljahrsschrift. Bd. 11. S. 536.

sodass man es wohl relatives Währungsgeld genannt hat. Die Geltung der einzelnen Stücke dieses freien Geldes und deren Voraussetzungen sind durch Rechtssätze geregelt, die für die Staatskasse, regelmässig aber nicht für den Privatverkehr bindende Kraft haben.

§ 5.

Was in einem bestimmten Gebiete Währungsgeld, was dort Geld im wirtschaftlichen Sinne ist, darüber lassen sich allgemeine Grundsätze nicht aufstellen. Bemerkt sei vorerst nur Folgendes: Die Währungseigenschaft verleiht einer bestimmten Sache - insbesondere einer bestimmten Münze als einem geprägten Metallstück — nur ein Satz des Gewohnheits- oder Gesetzesrechts; gleichgültig ist hierfür, ob derjenige Staat, in dessen Gebiet die betreffende Münze Währungsgeld ist, dieselbe auch hat prägen lassen. — Es kann möglicherweise eine und dieselbe Münze auch Währungsqualität in mehreren Rechtsgebieten haben, sei es kraft Staatsvertrages, sei es weil zufällig zwei Rechtssätze verschiedener Gebiete diese Eigenschaft an eine Münze mit denselben thatsächlichen Merkmalen anknüpfen.[1]) Stets aber steht durch rechtliche Anordnung der Thatbestand fest, mit welchem in einem bestimmten Rechtsgebiete die Wirkung der Währungsqualität sich verbindet.

Anders hinsichtlich des freien Geldes. Es ist reine Thatfrage, welche Sachenarten in einem bestimmten Gebiete neben der Währung thatsächlich als Geld umlaufen. Allerdings wird sich das Geltungsgebiet des freien Geldes heute ungefähr, aber auch nur ungefähr, mit dem Gebiete desjenigen Staates decken, unter dessen Autorität es ausgegeben wird. In allen Grenzbezirken läuft neben dem einheimischen Gelde das des Nachbarstaates, freies sowohl wie Währungsgeld, thatsächlich um; ein Umstand, dessen Anerkennung sich selbst die inländische Staatsgewalt und ihre Münzgesetzgebung nicht verschliessen kann.[2])

---

[1]) Die österreichischen Vereinsthaler waren in Deutschland und Oesterreich Währungsgeld von 1857 bis 1875 kraft Münzvertrages vom 24. Januar 1857, und der demgemäss ergangenen Münzgesetze der einzelnen Staaten. Seit dem 1. Januar 1876 beruht ihre Währungsqualität im Deutschen Reiche auf dem einseitigen Deutschen Reichsgesetz vom 20. April 1874.

[2]) Daher der sog. Kassenkurs der fremden Münzen und die Ausnahmen von den Umlaufsverboten.

Ueberhaupt kann bei dem heute so weit und reich entwickelten internationalen Verkehr auch in weiteren, nicht angrenzenden Gebietsteilen des Inlandes dem ausländischen Gelde nicht jede rechtliche Bedeutung abgesprochen werden. Soweit nicht im Interesse der Solidität des inländischen Geldverkehres und der Verwendung der eignen Währung erlassene Verbotsgesetze im Wege stehen, müssen wir auch die auf Zahlung ausländischen Geldes gerichteten Obligationen als Geldschulden anerkennen, wenn und insofern sie auf Leistung des Geldes als Geldes gerichtet sind; es müssen dabei zum mindesten diejenigen Rechtssätze zur Anwendung kommen, welche für die auf Leistung inländischen freien Geldes gehenden Schulden gelten. Es ist dies selbstverständlich, wenn die fragliche fremde Sorte im Inlande als freies Geld umläuft, was nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Inlandes zu beurteilen ist. Im übrigen ist nach dem Rechte oder den Verkehrsverhältnissen des Auslandes die Frage zu beantworten, ob und inwieweit eine Münze dortiges Währungs- oder freies Geld ist, und im ersteren Falle, welche Stellung sie im Währungssysteme einnimmt.

Ist aber der Umlauf einer bestimmten fremden Münzsorte im Inlande verboten, so kann das Verbot — wie die bezüglichen im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen — die Bedeutung haben, dass der Gebrauch der betreffenden Sorte als Wertdarstellungs- und insbesondere als Zahlungsmittel untersagt ist; alsdann sind Obligationen, die während der Geltung des Verbotsgesetzes auf Zahlung einer solchen Sorte eingegangen werden, auf eine rechtswidrige Handlung gerichtet und somit als nichtig anzusehen.

II. Die Geldsysteme und die rechtlich bedeutsamen Erscheinungsformen des Geldwerts.

§ 6.

Es kommt heute kaum noch vor, dass eine einzige Geldart die Währungseigenschaft besitzt; meist sind verschiedene Sorten mit derselben bekleidet, so dass in dem betreffenden Lande ein Währungssystem herrscht. Auf die einzelnen Arten eines solchen und die dabei zu Tage tretenden verschiedenen Seiten des Geldwerts ist in Kürze einzugehen.

Bei der einfachsten Währungsform, der *einfachen Metallwährung*, werden Münzen von verschiedener Grösse aus demselben Metalle ausgeprägt und mit Währungseigenschaft versehen. Der Wert der einzelnen Stücke verhält sich alsdann naturgemäss wie die in ihnen enthaltene Quantität edeln Metalles; irgendwelche Abweichung hiervon wäre nicht wohl denkbar. Es ist daher vollkommen gleichgiltig, sowohl für die juristische als auch für die wirtschaftliche Betrachtung, welche Sorte man als den Wertmesser aller Verkehrsgüter ansehen will. Ueberhaupt braucht die Grösseneinheit, nach welcher die Rechtsordnung den Wert der Verkehrsgüter ausdrückt, gar nicht reell in Währungsgelde darstellbar zu sein; häufig ist dieselbe — die sog. Währungseinheit — eine bestimmte Quote oder ein bestimmtes Vielfache des in einer Währungsmünzsorte thatsächlich enthaltenen Wertes (Rechnungsmünze).

Der die Währung schaffende Rechtssatz bestimmt den Gehalt an edelm Metall, welchen die Münze haben muss, um Währungsgeld zu sein, den sog. *Nominalgehalt*, von welchem gewisse Abweichungen infolge fehlerhafter Ausprägung — Fehlergrenze im Gewicht und Feingehalt — oder Abnutzung durch Umlauf — Passiergewicht — gestattet sind, ohne die Währungseigenschaft zu beeinträchtigen. Im übrigen müssen aber alle gesetzlich vorgeschriebenen Thatbestandsmerkmale vorhanden sein; eine Münze, die bei der Ausprägung hinter der Fehlergrenze zurückgeblieben oder durch den Umlauf unter das Passiergewicht gesunken ist, ist keine Währungsmünze. Die staatliche Prägung hat nicht, wie mitunter[1]) behauptet worden ist, die Bedeutung, dass die mit ihr versehenen Münzen mit der unwiderleglichen Rechtsvermutung ausgestattet sind, als vereinigten sie alle Thatbestandsmerkmale einer Währungsmünze; es sei denn, dass ein besonderer Rechtssatz, den z. B. das Deutsche Recht nicht kennt, der Prägung diese Wirkung beilegt. Andernfalls ist dieselbe nur ein thatsächliches Merkmal der Münze wie jedes andere; sie hat nur die Kraft einer obrigkeitlichen Bescheinigung des Vorhandenseins aller zur Währungsqualität erforderlichen Eigenschaften, gegen welche der Gegenbeweis mit allen zulässigen Mitteln, insbesondere durch sachverständige Prüfung, geführt werden kann.

[1]) cf. WINDSCHEID, Bd. II, S. 25 § 256 N. 14; zu den dort Citierten noch REGELSBERGER, S. 402 § 105.

§ 7.

Der Wert, den eine Währungsmünze thatsächlich hat, erhält eine feste Bezeichnung, welche entweder die Währungseinheit oder einen bestimmten Teil oder ein Vielfaches derselben darstellt. Diese Wertbezeichnung hat man wohl missbräuchlich den Nennwert der Währungsmünzen genannt, ein Ausdruck, der höchstens mit Rücksicht auf die rechtliche Gleichstellung der innerhalb der oben bezeichneten Grenzen mangelhaften Münzen mit den vollwichtigen seine Berechtigung hat, aber auch in diesem Sinne besser vermieden wird.

Der — in Währungseinheiten ausgedrückte — Wert des in einer Münze, sie gehöre zum Währungsgelde oder nicht, enthaltenen Edelmetalles ist ihr *Metallwert*. Derselbe ist — es sei beispielsweise Vollwichtigkeit angenommen — wie jeder Warenpreis, nach Angebot und Nachfrage sich regelnden Schwankungen unterworfen und kann im einzelnen Falle höher oder niedriger sein, als der Wert der geprägten Münze.[1]) Indess ist der Metallwert die Grundlage des Geldwertes überhaupt, und kann durch besondere Parteiabrede erhöhte Bedeutung erhalten.

Dagegen kann von einem sog. *Kurswert* der Währungsmünzen innerhalb ihres eignen Geltungsgebietes bei einfacher Metallwährung keine Rede sein. Man versteht darunter denjenigen Wert, den eine Münzsorte im Verkehre eines bestimmten Raumbezirkes thatsächlich hat. Die Ansicht Savignys, derselbe werde bestimmt durch dasjenige Quantum rohen Edelmetalles, welches für die betr. Münze im freien Weltverkehr erhältlich sei, ist längst aufgegeben; sie bedeutete eine Verkennung der rechtlich anerkannten Wertmessereigenschaft des Geldes und eine unberechtigte Verschiebung derselben auf eine bestimmte Ware. Im eignen Währungsgebiet ist die Münze selbst Wertmesser unter der bestimmten Bezeichnung und bedarf daher nicht erst der Wertabmessung; in dem Grossverkehr des Welthandels, soweit hier wirklich das rohe Edelmetall als Wertmesser angesehen wird, kommen auch die Münzen nur als Metallquantitäten in betracht und bedürfen daher zu ihrer Verwendung als Geld nicht einer Bestimmung ihres Wertes, sondern nur ihres Metallgehaltes. —

---

[1]) cf. HARTMANN, Begr. d. G. S. 70. — In der Regel steht der Preis des Rohmetalls wegen der Prägekosten etwas niedriger.

Von einem wirklichen Kurswerte der Münzen eines Systems einfacher Metallwährung kann nur ausserhalb ihres Gebietes die Rede sein; darunter ist alsdann diejenige Menge fremder Währungseinheiten zu verstehen, für welche die fragliche Münze dort zu erhalten ist. Innerhalb jenes Währungsgebietes haben einen Kurswert in dem gleichen Sinne die ausländischen Münzen und das inländische freie Geld. —

Da verschiedene Münzsorten aus einem Metalle für das Verkehrsbedürfnis nicht ausreichen, insbesondere, wenn ein hochwertiges Währungsgrundlage ist, so werden neben den groben Münzen für den Kleinverkehr besondere Geldstücke, Scheidemünzen, geschaffen, welchen ohne Rücksicht auf ihren wahren Wert, insbesondere den meist erheblich geringern Wert des in ihnen enthaltenen edeln oder unedeln Metalles,[2]) vom Rechte die Fähigkeit verliehen wird, bis zu einer gewissen Werthöhe das Währungsgeld im engern Sinne zu einem ihnen beigelegten *Nennwerte* zu vertreten.[3]) insbesondere also insoweit Wertrepräsentant und somit Zahlungsmittel zu sein. Besteht über die Höhe des von den Scheidemünzen zu vertretenden Wertes keine ausdrückliche Vorschrift, so haben sie Währungsfunktion bis zu dem geringsten in grober Münze darstellbaren Betrage;[4]) über die festgesetzte Werthöhe hinaus sind sie nicht Geld im Rechtssinne, werden aber regelmässig als freies Geld umlaufen. Uebrigens kommen Scheidemünzen auch stets neben Doppelwährungssystemen vor.

Sofern heute noch irgendwo *reine Papierwährung* besteht, tritt für die rechtliche Wertmessung und Wertdarstellung allgemein an Stelle des thatsächlich den Münzen innewohnenden der den Scheinen vom Rechte durch Bezugnahme auf einen wertvollen Gegenstand beigelegte Wert ein. Für den Verkehr ist dieses

[2]) Unter ganz anomalen Verhältnissen bildet sich auch wohl ein vom Nennwert abweichender Kurswert der Scheidemünzen, ähnlich wie der unten zu besprechende, von der gesetzlichen Metallwertrelation der Doppelwährung abweichende Kurswert.

[3]) Auch hier steht gleich, ob man sagt, der Wert der Güter (bis zu der bestimmten Höhe) werde nach dem in einem Teile einer Währungsmünze i. e. S. wirklich enthaltenen oder nach dem der Scheidemünze beigelegten Werte bemessen; die Bemessung erfolgt eben durch die Währungseinheit.

[4]) cf. WINDSCHEID, Bd. II, S. 24 ff. § 256.

wertvolle Substrat nur von untergeordneter Bedeutung; er stützt die Wertung des Papiergeldes wesentlich auf den Kredit des Ausgebers: falls hierdurch nun eine Differenz zwischen den Papiergeldsorten und der entsprechenden Menge Werteinheiten des von ihnen vertretenen Substrats eintritt, so kann man von einem Nennwert der ersteren und einem davon abweichenden Kurswert sprechen, obwohl für die juristische Betrachtung, da nun einmal das Papier rechtliche Grundlage aller Wertmessungen sein soll, dessen Wert die gleichbleibende Wertmasseinheit darstellt und ihm gegenüber das Substrat als im Werte schwankend erscheint.

§ 8.

Werden in einem Rechtsgebiete Münzsorten aus beiden Edelmetallen als Währung anerkannt, so sind einzelne auch juristisch relevante Verschiedenheiten möglich. Es werden entweder die aus dem einen Metalle geprägten zur Währungsgrundlage und zu selbstständigen Wertmessern gemacht und die Wertbestimmung der anderen Münzen bezw. der diesen zugrunde gelegten besonderen Wertmasseinheit wird dem freien Verkehr überlassen. Bei einem derartigen anomalen und seltenen *Doppelwährungssystem* ist auch die Münze des Nebenmetalles Währungsmünze. Sie ist Wertmesser — allerdings erst nach Feststellung ihres eignen Wertes, der hier als Kurswert der Währungsmünze im echten Sinne erscheint; eine Feststellung, welche das Recht nicht selbst besorgt, sondern dem Verkehr mit rechtlich bindender Wirkung übertragen hat; sie ist vor allem Wertrepräsentant nach Massgabe des gefundenen Wertes. Besonders durch die hieraus sich ergebende Solutionsfunktion tritt ihre Währungsqualität in die Erscheinung; sie hat „Zwangskurs zum Kurswert.“ [1]) Dagegen entbehrt die Nebenmetallmünze der Selbständigkeit der Wertmessereigenschaft und ihrer Voraussetzung, der rechtlichen Wertkonstanz, und ist daher wohl unvollkommenes Währungsgeld genannt worden.

Die gleichen Grundsätze gelten für das neben Metallwährung bestehende Papierwährungsgeld, welches auf den Kredit des Ausgebers auch rechtlich basiert und mit Zwangskurs zum Kurswerte versehen ist.

[1]) cf. GOLDSCHMIDT, Hdb. Bd. I, S. 1119 N. 9; WINDSCHEID, Bd. II, S. 26 § 256, N. 21; BEKKER, Couponsproz. S. 181 N. *.

Oder es wird zwischen beiden Metallen durch Rechtssatz eine feste Wertrelation festgesetzt und hiernach das Wertverhaltnis der einzelnen Münzsorten bestimmt. Es ist eine derartige Regelung stets erforderlich, wenn Papier neben dem Metalle zur Währung erhoben wird, ohne in dem Kredit des Ausgebers die juristische Wertgrundlage zu erhalten. In diesen Fällen ist nun möglich, dass der Verkehr, sofern nicht eine zwingende Vorschrift widerstreitet, der gesetzlichen Relation seine Anerkennung versagt: eine Münzsorte aus dem einen Metall, welche gesetzlich den in einer bestimmten Menge Geldes aus dem anderen enthaltenen Wert darstellt, wird in den Umsatzgeschäften des Wirtschaftslebens[2]) als nur dem Werte einer bestimmten geringern Menge desselben entsprechend angesehen: die Münzsorte bekommt ein prozentuales Disagio gegenüber den Sorten aus dem anderen Metalle, dessen jeweiliger Stand ihren Kurswert bezeichnet. Welche rechtliche Bedeutung ein solcher vom Nennwert abweichender Kurswert für den Inhalt der Geldschuld hat, ist an anderer Stelle zu erörtern.

Aehnlich dem Doppelwährungssystem mit fester Relation ist die Sachlage, wenn zunächst Münzen aus dem einen Metalle zu Währungsgelde erklärt werden und eine aus dem anderen geprägte in der gleichen Funktion zu einem bestimmten Nennwerte vom Rechte anerkannt wird. Ein solches Währungssystem hat heute das Deutsche Reich. Währungsmünzen in jeder Werthöhe sind hier zunächst die in Gemässheit der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 und des Art. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 geprägten Goldmünzen, derart, dass als Währungseinheit der zehnte Teil des Wertes der nach dem

[2]) Man nehme z. B. an, es werde in einem zum lateinischen Münzbunde gehörigen Lande üblich, Waren zu 75 frcs. zu verkaufen, wenn Goldmünzen, zu 100 frcs., wenn silberne Fünffrankenstücke - also 20 Fünffrankenstücke — gezahlt werden sollen. Der Kurswert der letzteren wäre dann 3,75 frcs.; das Disagio 25 %. — Der Grund für eine derartige Abweichung ist meist eine Aenderung der Edelmetallwertrelation auf dem Weltmarkt, wenn auch eine solche, wie die heutigen Zustände in Deutschland und Frankreich beweisen, nicht ohne weiteres auf das Verhältnis der aus beiden Metallen geprägten Währungsmünzen von Einfluss ist. - Juristisch — durchaus nicht wirtschaftlich — bedeutungslos erscheint die Einstellung der Prägung von Münzen aus dem einen Metalle.

cit. § 1 geprägten Krone erscheint,[3]) welcher die Bezeichnung „Eine Mark“ erhalten hat. Ferner aber haben volle Währungsqualität, nach Art. 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes und nach dem Gesetze vom 20. April 1874, die — silbernen — gemäss der Münzkonvention vom 24. Januar 1857 geprägten Deutschen und Oesterreichischen Vereinsthalerstücke des Dreissigthalerfusses, sowie die denselben in dem genannten Vertrage gleichgestellten Thaler des Vierzehnthalerfusses, und zwar zu einem Nennwerthe von Drei Mark.

Ausserdem hat das Reich Scheidemünzen, die, soweit sie aus Kupfer und Nickel geprägt sind, bis zur Werthöhe von einer Mark, soweit aus Silber, bis zur Höhe von zwanzig Mark, also über den kleinsten in grober Münze darstellbaren Betrag hinaus, zu dem ihnen beigelegten Werte Währungseigenschaft besitzen. — Selbstverständlich müssen alle Münzstücke, um Reichswährungsgeld darzustellen, alle gesetzlich erforderten Thatbestandsmerkmale in sich vereinigen.

Als freies Geld haben in Deutschland Umlauf die in Gemässheit des Gesetzes vom 30. April 1874 ausgegebenen Reichskassenscheine, die das Reich jederzeit gegen Währungsgeld einlösen muss und die von den Kassen des Reichs wie der Bundesstaaten in Zahlung zu nehmen sind; ferner die gesetzlich zugelassenen Banknoten, insbesondere die der Reichsbank, und endlich die Reichsscheidemünzen zu solchen Beträgen, zu welchen sie der Währungseigenschaft entbehren. Der Kurswert der sämtlichen freien Geldstücke steht stets al pari mit ihrem Nennwert bezw. — bei den beiden erstgenannten Arten — mit dem, auch wohl Nennwert genannten, Betrage der Forderung, welche sie verkörpern.[4])

[3]) Nicht also der Wert von $^1/_{1395}$ Pfund feinen oder $^1/_{1255,5}$ Pfund rauhen Goldes oder gar der Wert der Reichssilberscheidemünze zu 1 Mark. — Der Ausdruck in § 2 des cit. Gesetzes von 1871 erscheint ungenau; nicht $^1/_{10}$ der Krone, sondern $^1/_{10}$ ihres Wertes — oder der Wert von $^1/_{10}$ der Krone — trägt die Bezeichnung „Eine Mark.“

[4]) Die früher in den Deutschen Staaten existierenden sog. (Gold-) Handelsmünzen, bei welchen oft ein besonderes System freien Geldes mit rechtlichen Regeln über die Prägung — Fehlergrenze u. dgl. — bestand, giebt es heute hier nicht mehr.

III. Vom Tauschwert des Geldes insbesondere.

§ 9.

Das Geld ist ein Mittel, alle wirtschaftlichen Güter durch vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte zu erlangen, es ist allgemeines Tauschmittel. Eben diese Fähigkeit der als Geld dienenden Sachen nennt man ihre Tauschkraft, Kaufkraft, und in vorzüglicher Beziehung auf die besondere Eigenschaft des Geldes, dem Einzelnen zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu dienen, den *Tauschwert* des Geldes. — Dieser Tauschwert ist verschieden bei den einzelnen Geldarten, verschieden nach Ort und Zeit, sowie in Ansehung der einzelnen Verkehrsgüter, deren Umsatz in Gelde in Frage steht. Die Schwankungen des Tauschwerts des Geldes sind rein thatsächlicher Natur; sie zu ermitteln, ist ausserordentlich schwierig;[1]) indes steht fest, dass die Edelmetalle — und damit die aus ihnen geprägten Münzen — eine verhältnismässige Wertbeständigkeit gegenüber den anderen Gütern haben, was ja der wichtigste Grund für ihre Benutzung als Geldgut ist. Aber auch die wirklich vorhandenen Bewegungen des Geldtauschwerts sind für das Recht kaum vorkommende Vertragsabreden vorbehalten — bedeutungslos.[2])

[1]) Schon mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, vielleicht besser Unmöglichkeit genauer Ermittelung der Tauschwertschwankungen ist in einem neu erschienenen Aufsatz von SEIDLER, Jahrbb. f. Nat.-Oek. III. F., Bd. 7, S. 685 ff. zugegeben, dass dieselben de lege lata nicht inbetracht zu ziehen sind; dass de lege ferenda nur möglichst wertstetiges Geld mit Währungseigenschaft ausgestattet werden soll, ist stets und überall gefordert worden.

[2]) Wenn in der in vor. Note cit. Abh. S. 695 Note 2 es als auffallend hingestellt wird, dass die Rechtswissenschaft bei Interesseersatzforderungen bezüglich anderer Schuldgegenstände auch die Wertveränderungen inbetracht zieht, nicht aber beim Gelde, so muss erwidert werden, einmal, dass bei Schadenersatzforderungen wegen Nichtzahlung eines geschuldeten Geldbetrages möglicherweise auch Tauschwertänderungen inbetracht kommen könnten, wenn der Gläubiger einen dadurch, in Verbindung mit der Nichtzahlung, verursachten Schaden nachweist, wie er auch bei Preisveränderungen anderer Güter den Schaden erst nachweisen muss; sodann dass bei letzteren das Geld wieder als die konstante Grösse angesehen wird, an welcher der Wertunterschied zu den in Rücksicht zu ziehenden Zeitpunkten bemessen wird.

Es geht dies hervor aus folgender Erwägung. Messe ich an einer Eigenschaft einer Sache — etwa ihrer Länge — den Grad der homogenen Eigenschaft mehrerer anderer Sachen behufs Vergleichung (an verschiedenen Orten und) zu verschiedener Zeit ab, so kann dies mit Genauigkeit nur dann geschehen, wenn die betreffende Eigenschaft der als Messinstrument benutzten Sache entweder von Ort und Zeit völlig unbeeinflusst bleibt, oder zwar beeinflusst wird, die Veränderungen aber durch Vergleichung mit einer weiteren, konstanten Sache festgestellt und so in Anrechnung gebracht werden können. Aber diese mathematische Genauigkeit ist gar nicht zu erreichen, weil keine Sache in irgend einer Eigenschaft von Zeit und Raum dauernd absolut unbeeinflusst bleibt. Sie ist indes auch nicht nötig: für das Leben genügen annähernde, nicht mathematisch genaue Abmessungen und Vergleichungen. So besonders auch bei Wertbemessungen; wer solche vornehmen will, muss die zeitlichen Wertschwankungen der als Massstab benutzten Sache ignorieren.

Das Recht hat nun dem Bedürfnis des Verkehrs nach einem allgemeinen, von ihm selbst anerkannten Wertmesser durch Schaffung des Währungsgeldes Genüge geleistet. Es musste daher die mit dem Währungscharakter begabten Edelmetallstücke mit der unwiderleglichen Rechtsvermutung ausstatten, dass ihr Wert — ihr Tauschwert —, unbeeinflusst von Zeit und Raum, unverändert gleich bleibe, insoweit und insolange sie eben Währungsmünzen sind. Aber diese Rechtsvermutung besteht nur in folgendem Sinne. Ist einmal eine Wertbemessung in Währungsgelde erfolgt, so wird der abgemessene und gefundene Wert innerhalb des ganzen Rechtsgebietes durch ein und dasselbe Quantum Währungsmünzen irgend einer Sorte, welches der gefundenen Menge Währungseinheiten nach Rechtsvorschrift entspricht, für die Dauer der Währungseigenschaft der betreffenden Sorte jederzeit dargestellt. Diese Eigenschaft des Geldes im Rechtssinne hat man seine legale Wertkonstanz genannt.[3])

[3]) cf. KNIES, S. 398 ff.; WINDSCHEID, Bd. II, S. 29, § 256 N. 32.

IV. Die Leistung von Geld.
Bestimmung und Abgrenzung des Geldschuldbegriffes.

§ 10.

Der bisherigen Erörterungen bedurfte es, um der Antwort auf die Frage, welchen Inhalt eine Schuld haben müsse, um „Geldschuld" genannt werden zu können, kurz: auf die Frage nach dem Inhalt einer Geldschuld näher zu kommen. Der erforderliche Inhalt ist die Leistung einer — im einzelnen Falle zu erforschenden — Quantität von Sachen einer derjenigen Arten, die Geld entweder im juristischen oder im thatsächlichen Sinne auf einem bestimmten Raumgebiete sind. Aber diese Antwort bedarf, bevor auf die Einzelfragen eingegangen wird, näherer Bestimmung.

Es sind Geldstücke zu leisten, Sachen mit gewissen — entweder rechtlich oder wirtschaftlich bedeutsamen — Eigenschaften, die nicht dem Stoffe innewohnen, aus welchem sie bestehen, sondern ihnen durch ausserhalb ihrer selbst liegende Faktoren beigelegt sind. Aber durch diese Eigenschaften hören die Stücke nicht auf, Sachen wie alle anderen mit ihren körperlichen Merkmalen zu sein: sie sind Waren und können auch als solche Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, insbesondere Gegenstand obligatorischer Leistungen sein. Geldschulden sind aber die auf Leistung von Geldstücken gerichteten Obligationen, wenn es bei denselben nur auf die thatsächlichen Merkmale der betreffenden Stücke ankommt, nicht; dazu ist vielmehr erforderlich, dass das Geld geschuldet ist mit alleiniger oder doch mit vorwiegender Rücksicht auf seine Geldeigenschaft: dass es nicht, oder doch erst in zweiter Linie, darauf ankommt, Stücke mit bestimmten äusseren Merkmalen zu leisten, sondern vielmehr solche Stücke, welche kraft ihrer, im übrigen gleichgiltigen Thatbestandsmerkmale die vom wirtschaftlichen Verkehr anerkannte oder vom Rechte garantierte Eigenschaft haben, den Wert aller Verkehrsgüter zu vertreten und darzustellen.

Es scheiden somit eine Reihe von Obligationen aus der ganzen folgenden Betrachtung aus. Zunächst[1]) alle diejenigen,

[1]) cf. GOLDSCHMIDT, System S. 158.

welche nicht auf *dare*, sondern auf *restituere* von Geldstücken gerichtet sind, es kommt hier — der Schuldgrund sei, welcher er wolle — darauf an, dass gerade diese Stücke an denjenigen, von welchem sie herrühren oder welcher sonst den Anspruch auf ihre Herausgabe hat, erstattet werden, völlig gleichgiltig ist die Eigenschaft, welche die Stücke für das Recht oder für den Verkehr haben. Ganz das Gleiche gilt von solchen Schulden, welche die Uebertragung des Eigentums an speziell bestimmten Geldstücken zum Gegenstande haben. Ebenso interessiren hier nicht die Obligationen auf Leistung einer bestimmten Quantität von Geldstücken einer bestimmten Sorte blos mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Exemplare dieser Sorte mit diesen Merkmalen. Auch in diesen Fällen ist nicht an die Geldfunktion gedacht; die Stücke sind nur Sachen einer bestimmten Art, eine Obligation auf Leistung derselben ist eine einfache Genusschuld. Allerdings wird eine derartige Vertragsberedung nicht häufig vorkommen.

§ 11.

Gegenstand unserer Untersuchungen bleiben somit nur diejenigen Forderungen, welche auf Verschaffung des Eigentums an einer bestimmten Menge von Geldstücken als solchen gerichtet sind. Es ist hier streitig, was eigentlich den Gegenstand der geschuldeten Leistung ausmacht. Zu billigen ist m. E. die einfachste Auffassung, nach welcher geleistet werden sollen Sachen mit all den Merkmalen, welche erforderlich sind, um ihnen die Geldqualität zu verleihen. Und zwar ist rechtlich das Zusammentreffen aller dieser Merkmale notwendig, um einen Gegenstand zum rechten Leistungsobjekt der Geldschuld zu machen; mag auch für die wirtschaftliche Auffassung in erster Linie inbetracht kommen, dass eine Münze, um Geld zu sein, eine gewisse Quantität Edelmetall enthalten muss.

Abzulehnen ist dagegen die Anschauung,[1]) als sei Gegenstand der Geldleistung das in einer bestimmten Menge Münzen — zunächst beispielsweise Währungsmünzen — enthaltene Quantum Edelmetall.

[1]) Die in der im Texte dargestellten Schroffheit auch kaum vertreten wird; cf. aber BEKKER, Couponsproz. S. 93 ff. S. 221; HARTMANN, Internat. Geldsch. S. 35.

Sehen wir einmal davon ab, dass damit für Papiergeldschulden nichts entschieden ist. Ein Quantum Edelmetall ist doch nicht Geld. Die staatliche Prägung hat nicht blos die Bedeutung der Bescheinigung, dass in einem Münzstück eine bestimmte Quantität Edelmetall enthalten sei, sondern sie ist notwendiges Merkmal der vom Staate als Geld anerkannten Gegenstände. Diese aber sind geschuldet, nicht Metall, das blos nach einer Nebenabrede der Parteien in der Form zu leisten ist, die — etwa zur Zeit der Schuldbegründung — den Stücken Währungsqualität verleiht. Für das freie Metallgeld gilt ganz dasselbe. Die Stücke sind zu leisten nicht — oder nicht wesentlich — wegen des Stoffes, aus welchem sie bestehen, sondern wegen und in ihrer Funktion als wirtschaftliches Geld eines bestimmten Raumgebietes.

Auch der Formulierung: „Inhalt der Geldschuld ist Leistung einer Quantität Edelmetalles in Münzform“[2]) glaube ich mich nicht anschliessen zu müssen. Entweder soll dieser Ausdruck die vorhin bekämpfte Ansicht wiedergeben, oder er bezeichnet zwar das Richtige, macht aber Schwierigkeiten in der Durchführung im einzelnen Falle. Es bedarf eben gar keiner Hervorhebung eines besondern Thatbestandsmerkmals, wenn ein Gegenstand mit Rücksicht auf die an seine sämtlichen Merkmale geknüpften Eigenschaften Leistungsobjekt ist.

Allerdings ist nicht zu leugnen, dass bei Begründung einer Geldschuld auch die Grundlage der wirtschaftlichen oder rechtlichen Bedeutung der Münzen, ihr Metallgehalt bezw. der in ihnen niedergelegte Staatskredit, von den Parteien inbetracht gezogen wird. Aber doch erst in zweiter Linie. Bei wirtschaftlichem Gelde sorgt schon der Verkehr dafür, dass nur wertvolle Gegenstände Geldfunktion erhalten, oder besser: die Thatsache, dass eine Sache als Geld umläuft, bekundet, oder schafft wohl gar ihren Wert, die Parteien brauchen ihren Verträgen keine diesbezüglichen Kautelen beizufügen. — Aber auch hinsichtlich des Währungsgeldes scheint eine ähnliche Erwägung am Platze zu sein. Wer heute Währungsgeld irgend eines Kulturstaats zum Leistungsinhalt einer Forderung macht, rechnet mit normalen Verhältnissen und vertraut darauf, dass eine vernünftige Gesetzgebung nur wirklich wertvolle Gegenstände mit Währungseigenschaft versieht. Sollte wirklich ein Staat genötigt sein, wertlose Sachen zu Gelde zu erklären, so werden

[2]) cf. WINDSCHEID, a. a. O. N. 32.

dessen eigne Gerichte gegen die schädliche Gesetzgebung keine Hilfe leisten können, dagegen werden die Ausländer von ihren Regierungen mit wirksameren Mitteln geschützt werden, als es auf dem Wege der Civilrechtspflege möglich ist[3])

Um einen Einfluss der Schwankungen des Geldtauschwertes auf den Inhalt der Geldschuld zu begründen, wird neuerdings[4]) wieder behauptet, der „eigentliche" Inhalt einer solchen Obligation bestehe nicht in dem Münzmetalle — wohl „in der Leistung von Münzen" — sondern in den Bedarfsgütern, die für das Geld angeschafft werden sollen. Damit ist dem Beweggrunde, durch welchen jemand veranlasst wird, sich eine Leistung versprechen zu lassen, eine zu hohe Bedeutung beigelegt, sodann aber sind doch offenbar nicht diese Bedarfsgüter Leistungsgegenstände, sondern das Geld als Repräsentant des Wertes irgend welcher Güter, und zwar Geld in der durch den Schuldbetrag feststehenden Begrenzung, ohne wesentliche Rücksicht auf das Wertverhältnis dieses Betrages zu anderen wirtschaftlichen Gütern. Nicht abstrakte Kaufkraft ist in das Vermögen des Gläubigers zu bringen, sondern Gegenstände, welchen Kaufkraft in der bezeichneten Höhe innewohnt.

[3]) cf. GOLDSCHMIDT, Hdb. Bd. I. S. 1174, N. 73; HARTMANN, Internat. Geldsch. S. 57.

[4]) cf. SEIDLER, a. a. O. S. 694.

ZWEITER ABSCHNITT.

DER INHALT DER GELDSCHULD IM EINZELNEN.

Erstes Kapitel.

DIE GESCHULDETE SORTE.

I. Rechtsgeschäftliche Schulden.

§ 12.

Steht fest, dass eine Schuld im konkreten Falle überhaupt unter den Begriff der Geldschuld fällt, so ist damit auch die Art und die Quantität der zu leistenden Stücke gegeben: die schuldbegründende Thatsache, welche angiebt, dass Stücke irgend einer Geldsorte zu leisten sind, giebt auch an, Stücke welcher Art und wieviel Stücke dieser Art geleistet werden müssen. Es soll hier zunächst die geschuldete Sorte betrachtet werden.

Durch rechtsgeschäftliche Vorschrift kann jede Art inländischen wie ausländischen, Währungs- wie freien Geldes zum Inhalte[1]) der Obligation gemacht werden. Und zwar kann eine derartige Bestimmung einen zweifachen Sinn haben. Entweder — und das wird die Regel sein — hat man es nur darauf abgesehen, eine Sorte mit einem ganz bestimmten Geldcharakter zum Leistungsgegenstande zu machen, sodass es auf die Thatbestandsmerkmale der Sorte nur ankommt als Grundlage der verlangten Eigenschaft, oder es ist zwar Geld einer gewissen Art und Geld zunächst geschuldet, aber doch Geld einer durch bestimmte äussern Merkmale ausgezeichneten Sorte.

[1]) Der Kürze halber wird in der folgenden Darstellung nicht die Leistung von Geld, sondern das Geld selbst als Inhalt der Geldschuld bezeichnet.

Im ersteren Falle kommt es nur auf das Vorhandensein des fraglichen Charakters an. Soll Währungsgeld eines bestimmten Gebietes geleistet werden, so muss Zahlung erfolgen in solchen Münzen, welche diese Qualität zur Zeit der Schuldtilgung besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob früher, etwa zur Zeit der Schuldbegründung, nicht diese Sorte, sondern eine solche mit anderen Kennzeichen die geforderte Eigenschaft an sich trug. Da nun heute jeder Kulturstaat Währungsgeld und meist neben diesem noch freies Geld kennt, so ist bei einer Obligation, die auf Zahlung von Währungs- oder freiem Gelde irgend eines Gebiets gerichtet ist, der Eintritt objektiver Erfüllungsunmöglichkeit nicht wohl denkbar.[2] Wird die ausbedungene Geldqualität von mehreren Sorten geteilt, so hat zwischen den einzelnen Sorten der Schuldner die Wahl — nicht nur die einzelnen Stücke derselben Sorte, sondern auch die einzelnen Sorten untereinander vertreten sich nach Verhältnis ihres Wertes; — übrigens kann auch verabredet sein, dass Zahlung erfolgen solle entweder in einer Sorte mit einer bestimmten Geldqualität, oder in einer solchen mit einer andern; die Wahl der Sorte steht alsdann, falls nicht dem Gläubiger ausdrücklich eingeräumt, dem Schuldner zu; in der Regel wird es sich um Währungsgeld verschiedener Länder handeln.[3])

§ 13.

Ist dagegen Zahlung in einer Sorte mit bestimmten thatsächlichen Merkmalen bedungen, so ist festzuhalten, dass die Obligation — sog. *qualifizierte Geldsortenschuld* — stets zunächst auf Leistung von Geld überhaupt gerichtet ist und die Bestimmung über die Zahlungssorte möglicherweise wirkungslos sein kann, so dass eine einfache Geldschuld bestehen bleibt.

Die Wirkungslosigkeit der auf eine dem Thatbestande nach bestimmte Zahlungssorte gerichteten Nebenabrede ist von vornherein gegeben — die Nebenabrede ist nichtig — wenn der Umlauf der bedungenen Sorte am Zahlungsorte verboten ist; daran

[2]) Dagegen ist wohl möglich, dass eine derartige Abrede völlig nichtig ist, weil der Umlauf jeder Sorte dieses Charakters im Gebiete des die Obligation beherrschenden Rechts verboten ist.

[3]) Von den sonst denkbaren verschiedenen Formen seien noch erwähnt: Pflicht zur Zahlung in freiem Gelde eines bestimmten Gebietes mit Ausschluss des Währungsgeldes; oder in beliebiger am Zahlungsorte gangbarer Sorte, gleichgiltig ob Währung oder freies Geld, wie bei der Wechselklausel „oder Wert."

ändert selbst spätere Aufhebung des Verbotes ohne weiteres noch nichts, es sei denn, dass die Vereinbarung mit Rücksicht auf die mögliche Aufhebung erfolgt ist.

Die giltig zustandegekommene Nebenabrede verliert ihre Kraft, wenn ihre Erfüllung nachträglich unmöglich wird. Dieser Fall tritt dann ein, wenn die bedungene Sorte diejenige Geldeigenschaft verliert, die sie zur Zeit der Schuldbegründung gehabt hat und mit Rücksicht auf welche sie ja in erster Linie zum Leistungsgegenstande gemacht worden ist; alsdann kann eben eine Geldleistung in dieser Sorte nicht mehr erfolgen. War die Sorte zu jener Zeit Währungsgeld eines bestimmten Gebiets, so muss sie dort diese Eigenschaft behalten; wird sie demonetisiert oder, falls sie grobe Münze war, zur Scheidemünze erklärt, so kann in ihr nicht mehr gezahlt werden, weil die Leistung einer Sorte vollen Währungsgeldes mit diesen Merkmalen geschuldet ist. Somit ist auch gleichgiltig, ob die Sorte etwa nach erfolgter Demonetisierung noch thatsächlich im Umlauf geblieben ist. Ist eine bestimmte Sorte freien Geldes vereinbart, so wird die Abrede unwirksam, sobald diese Sorte aufhört, in dem Gebiete Umlauf zu haben,[1]) in welchem sie denselben bei der Schuldentstehung hatte; würde sie etwa dort nachher Währungsmünze, so wäre dies einflusslos, da sie ja hindurch die Eigenschaft des wirtschaftlichen Geldes, in welcher sie bedungen wurde, nicht verliert. —

Ist für den Eintritt eines dieser Fälle besondere, giltige Parteiabrede getroffen, so bleibt dieselbe massgebend; auch dürfte wohl die Vereinbarung einer bestimmten Währungsgeldsorte regelmässig dahin auszulegen sein, dass bei Wegfall dieser Sorte eben Geld jener Währung zu leisten ist. Andernfalls ist so zu entscheiden, als sei keine bestimmte Sorte vereinbart. — Ist und bleibt dagegen die ursprüngliche Nebenabrede giltig und wirksam, so ist naturgemäss in der verabredeten Sorte zu leisten.

§ 14.

Ob aber bei der Eingehung rechtsgeschäftlicher Geldschulden überhaupt eine Bestimmung über die Zahlungssorte, und in welchem Sinne eine solche getroffen ist, darüber entscheidet die Auslegung

[1]) Damit erledigt sich wohl der von WINDSCHEID a. a. O. zu Note 6 genannte Fall.

der Vertragsberedung oder der schuldbegründenden, einseitigen Erklärung des Schuldners oder seines Erblassers. Die Verabredung einer nach thatsächlichen Merkmalen bestimmten Sorte ist äusserst selten und daher im Zweifel nicht anzunehmen. Mag auch eine Zahlungssorte nach derartigen Merkmalen bezeichnet sein: man hatte alsdann in der Regel weniger diese Merkmale im Auge, als die rechtliche bezw. wirtschaftliche Geldeigenschaft, welche an der bezeichneten Sorte zur Zeit der Schuldbegründung haftete; man zog nicht inbetracht, dass diese Sorte später die erwähnte Eigenschaft verlieren und zur Zahlungszeit eine solche mit anderen äusseren Kennzeichen mit derselben bekleidet sein könnte. Diese letztere Sorte ist aber zu leisten; eine andere kann weder gefordert, noch dem Gläubiger aufgenötigt werden, sollte sie selbst früher die erforderliche Eigenschaft gehabt haben;[1]) ihre Annahme wäre Annahme von etwas, was nicht geschuldet ist; sie wäre, wie überhaupt Annahme irgend einer Sorte, welche die vereinbarte Eigenschaft nicht hat, Annahme an Zahlungsstatt, nicht Zahlungsannahme.

Bezüglich der Verabredung einer nach dem Geldcharakter bestimmten Zahlungssorte ist noch folgendes hervorzuheben. Zunächst ist bei den auf reinen Konsensualverträgen beruhenden Schulden die Sorte, in welcher die Schuld *ausgedrückt* ist, durchaus nicht immer als Zahlungssorte vereinbart, sie hat vielmehr eine andere,[2]) später zu erörternde Bedeutung.

Hinsichtlich der auf Rückerstattung zu Eigentum empfangenen Geldes gerichteten Schulden, insbesondere der Darlehne, ist sodann früher behauptet worden, es müsse Rückzahlung in Stücken derselben Art — nach dem Geldcharakter oder, wie viele sogar behaupteten, nach den äusseren Merkmalen — stattfinden, in welcher die Hingabe erfolgt sei. Die Meinung stützte sich auf eine Quellenentscheidung,[3]) deren Text indess nicht feststeht und welche überhaupt nicht klar ersehen lässt, dass sie sich auf Rückzahlung von Darlehnssummen bezieht. Aber auch aus allgemeinen Grundsätzen lässt sich die Ansicht nicht rechtfertigen. Der Schuldner muss

[1]) cf. l. 24. § 1. D. DE PIGN. ACT. (13,7).

[2]) cf. WINDSCHEID, Bd. II. S. 24. § 256 Note 8., H.G.B. Art. 336; W.O. Art. 37; Entwurf eines Bürgerl. Gesetzb. f. d. d. R. II. Lesung § 208. — Der Ausdruck „effektiv" bezeichnet entweder eine nach thatsächlichen Merkmalen bezeichnete Sorte (20 Sovereigns effektiv) oder Geld mit einer bestimmten Eigenschaft im Gegensatz zur Landeswährung (20 £ effektiv).

[3]) cf. l. 99. D. DE SOLUT. (46,3).

tantundem eiusdem generis zurückgeben: das hingegebene und somit zurückzuleistende genus ist aber Geld, die mit Geldeigenschaft ausgestattete Sachenart mit Rücksicht auf diese ihre Qualität; die thatsächlichen Merkmale sind wenigstens im Zweifel — bei der Hingabe nicht inbetracht gezogen und kommen daher auch für die Zahlungspflicht nicht in Frage.

Aber nicht einmal hinsichtlich des Charakters der Geldeigenschaft braucht in allen Fällen die Rückzahlungssorte der empfangenen zu entsprechen. Denn da einmal ein Gelddarlehn auch durch Hingabe irgend welcher Sachen begründet werden kann, indem der Empfänger dieselben verwerten und den Erlös als Darlehn behalten soll, andererseits aber stets eine Geldsorte die andere dem Werte nach vertreten kann, so soll möglicherweise der hingegebene Geldbetrag nur den Wert darstellen, der in irgend einer anderen Sorte zurückzuerstatten ist. Es hat also auch bei diesen Schulden die Auslegung zuerst festzustellen, ob die Parteien überhaupt Zahlung in einer bestimmten Sorte bedungen haben; andernfalls ist, ohne Rücksicht auf die Sorte, in welcher die Valuta ausgezahlt wurde, nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§ 15.

Ueber die Sorte, welche zu leisten ist, wenn die Parteien keine oder eine sich als wirkungslos erweisende Bestimmung getroffen haben, entscheidet dasjenige Recht, welches überhaupt die Obligation nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts beherrscht. In dieser Hinsicht bestimmte das Preussische Landrecht,[1]) es sei im Zweifel das am Erfüllungsorte geltende Währungsgeld geschuldet, „überhaupt" aber sei preussische Silberwährung als bedungen anzunehmen. Auch das Sächsische Recht erklärt[2]) das (Währungs-) Geld des Zahlungsortes für massgebend; ebenso, für handels- und wechselrechtliche Schulden, das Deutsche Reichsrecht.[3]) Die nach diesen Rechten zu beurteilenden, innerhalb des Bundesgebietes zahlbaren Geldschulden sind daher in Reichswährung zu tilgen.

[1]) cf. A.L.R. I. 5. §§ 257, 258; 16. § 76.
[2]) cf. Sächs. B.G.B. § 665.
[3]) cf. § 14, Note 2.

Das gleiche gilt aber bezüglich der nach gemeinem und nach rheinisch-französischem Rechte zu beurteilenden Forderungen, obwohl diese Rechtsordnungen über unsere Frage keine ausdrückliche Bestimmung enthalten. Die frühere Ansicht, es könne mangels anderweitiger Abrede in allen am Zahlungsorte gangbaren Umlaufsmitteln geleistet werden, wird heute nicht mehr aufrecht erhalten.[4]) Mit Recht geht vielmehr die Meinung der Juristen dahin: ist einmal Geld zum Leistungsgegenstande einer Obligation gemacht, so ist nicht anzunehmen, dass die Parteien von der allenthalben erfolgten rechtlichen Regelung des Geldwesens haben absehen und eine im Werte unsichere, auf der schwankenden Grundlage wirtschaftlicher Konjunktur beruhende Grösse zum Inhalte der Schuld haben machen wollen; es ist im Zweifel Geld im Rechtssinne, d. h. für die von dem in Deutschland geltenden — hier gemeinen und rheinischen — Rechte beherrschten Obligationen Reichswährungsgeld zu leisten. In dem die Währung schaffenden Rechtssatze liegt zugleich der Grund für diese subsidiäre, gesetzliche Zahlkraft derselben; für das deutsche, kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung geschaffene freie Geld ist zudem durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift jeder Zwang zur Annahme im Privatverkehr ausgeschlossen.

Geleistet werden muss somit Währungsgeld desjenigen Gebietes, dessen Recht die Schuld beherrscht. Sieht man demnach den Erfüllungsort als massgebend in letzterer Hinsicht an, so ist die dort geltende Währung geschuldet; teilt man diesen m. E. nur zum Teil richtigen Standpunkt nicht, so kann die Auswahl eines vom gesetzlichen abweichenden und ausserhalb des einheimischen Währungsgebietes liegenden Erfüllungsortes nur einen mehr oder minder wichtigen Anhalt für die Geschäftsauslegung in der Richtung angeben, dass man etwa die dort geltende Währung zum Inhalte der Schuld habe machen wollen; eine weitere Massgeblichkeit ist aber einer derartigen Beredung nicht beizumessen.

Selbstverständlich ist auch in den hier dargestellten Fällen stets dasjenige Geld zu leisten, welches die erforderliche Währungseigenschaft zur Zahlungszeit besitzt.

---

[4]) cf. WINDSCHEID, cit. bei DERNBURG, Pandekten, Bd. II. S. 75, § 26, Note 7; WINDSCHEID, Bd. II. S. 24 ff. § 256.

II. Gesetzliche und richterliche Schulden.

§ 16.

Schon aus der Bedeutung des Geldes im Rechtssinne als derjenigen Sachenart, nach welcher die Rechtsordnung den Wert der Verkehrsgüter bemisst und in welcher sie denselben vertreten lässt, folgt, dass eine gesetzliche Geldschuld in der Währung desjenigen Gebietes zu tilgen ist, für welches das betreffende Gesetz gilt. Sollte dieses auch erlassen sein, bevor gerade diejenige Währung bestand, welche zur Zeit des Eintritts der konkreten, schuldbegründenden Thatsache existierte: durch die Einführung dieser Währung, die ja ebenfalls nur durch Rechtssatz erfolgen konnte, wurde das alte Gesetz in dieser Richtung abgeändert: an den entscheidenden Thatbestand knüpft sich von Rechtswegen die Entstehung einer in neuer Währung zu tilgenden Schuld. —

Aehnliches gilt auch von denjenigen Geldschulden, welche durch richterliches Urteil begründet werden. Von denselben interessieren hier nur solche, welche der Richter vermöge gesetzlicher Ermächtigung auf grund des Vorliegens eines bestimmten Thatbestandes schafft oder solche, die, ursprünglich auf eine unbestimmte Leistung gehende Obligationen, mangels Einigung der Parteien in eine feste Geldschuld verwandelt werden. In beiden Fällen handelt es sich um (Wertbemessung und) Wertausgleichung kraft Rechtsvorschrift; es hat also hier Verurteilung zur Zahlung — und demgemäss Zahlung — in Gelde derjenigen Rechtsordnung zu geschehen, welche dem Richter die Macht zur Begründung der Schuld gab. Es wird dies regelmässig Währungsgeld desjenigen Gebietes sein, dessen Staatsgewalt dem Richter sein Amt verliehen und dessen Recht er demgemäss zu wahren berufen ist. —

Sollten im Falle der gesetzlichen und richterlichen Schulden in verschiedenen Teilen des betreffenden Gebietes verschiedene Währungen gelten und mit Rücksicht darauf nicht für die einzelnen Teile besondere Vorschriften bestehen, so ist die Leistung geschuldet in Währungsgelde desjenigen Ortes, in Hinsicht auf welchen die Schuld dem gemeinsamen Rechte des umfassenden Gebietes unterworfen war. Erfolgt nach Begründung der Schuld ein Währungswechsel, so ist wie bei allen in Währungsgelde schlechtweg zahlbaren Obligationen, von diesem Zeitpunkte an die Schuld auf Leistung in neuer Währung gerichtet.

Zweites Kapitel.

DIE GESCHULDETE QUANTITÄT.

§ 17.

Es handelt sich nach Ermittelung der im einzelnen Falle zu leistenden Geldsorte um die Beantwortung der Frage, welche Quantität von Stücken dieser Sorte zu leisten ist. Die Antwort ist leichter zu geben, wenn in den gesamten Geldverhältnissen seit Begründung der Schuld bis zu deren Tilgung keine Aenderung eingetreten ist; die Streitfragen knüpfen meist an den Fall einer erfolgten Aenderungen an.

Hiebei kommt m. E. die Ansicht derer zu bedenklichen Schlussfolgerungen, nach welchen Inhalt der Geldschuld die Leistung des von der schuldbegründenden Thatsache angezeigten Quantums Edelmetall ist. Auch diese Auffassung trifft bei unverändert andauernder einfacher Metallwährung insofern zu, als dieselbe Münzmenge nach wie vor dieselbe Menge Edelmetall enthält. Schwieriger wird die Aufrechterhaltung, wenn bei Eingehung oder Tilgung der Schuld Doppelwährung bestanden hat. Endlich fehlt jede Entscheidung für den Fall, dass in der Zwischenzeit das andere Metall zur Grundlage der Währung gemacht wird.

Folgerichtig müsste man wohl sagen: Metall in Form von Währungsmünzen ist geschuldet; die Leistung in dieser die betreffenden rechtlichen Eigenschaften mit sich führenden Form ist unmöglich geworden, also bleibt Rohmetall in der bestimmten Quantität geschuldet. Damit würde aber die Schuld aufhören, Geldschuld zu sein. Für diesen Fall indes anstelle des in der Schuldsumme enthaltenen Metallquantums den in neuer Währungseinheit bemessenen Wert desselben substituieren, das bedeutet eine Verkennung der Verschiedenheit, insbesondere auch der Wertverschiedenheit zwischem geprägtem und ungeprägtem Edelmetall;[1]) Inhalt der Schuld ist ja nach der dargestellten Auffassung das Edelmetall selbst, und nicht sein Aequivalent in Währungsgelde.

[1]) cf. BEKKER, Couponsproz. S. 112.

I. Berechnung des von der Schuldsumme darzustellenden Wertes.

1. IM ALLGEMEINEN.

§ 18.

Es ist vielmehr festzuhalten, dass die geschuldeten Geldstücke nur inbetracht kommen als Träger der mehrerwähnten rechtlichen oder wirthschaftlichen Eigenschaften, insbesondere der Eigenschaft, Wert zu haben und den Wert aller anderen Verkehrsgüter zu vertreten. Daher soll die geschuldete Quantität auch nur dazu dienen, einen bestimmten Wert darzustellen, dieser muss in der zu leistenden Menge Geldes enthalten sein. Diesen — den geschuldeten Wert zu erforschen, ist nunmehr zunächst unsere Aufgabe.

Hinsichtlich des geschuldeten Wertes, der, soll überhaupt eine Obligation zur Entstehung gelangen, mit Notwendigkeit von der schuldbegründenden Thatsache angezeigt werden muss, ist Folgendes hervorzuheben:

1) Der Wert wird angegeben durch eine der Zahl nach bemessene Menge von Werteinheiten.

2) Diese Werteinheiten sind für diese Geldschuld als ihrem Werte nach konstante Grössen anzusehen. Mit Rücksicht auf sie müssen die Stücke der Zahlungssorte als im Werte veränderlich erscheinen, es sei denn, dass die geschuldete Sorte selbst oder die dem System derselben zugrundeliegende Einheit als Werteinheit benutzt ist.

3) Der ermittelte Wert steht ein für allemal fest. Vermittelst der ihm zugrundeliegenden Einheit muss die Menge der geschuldeten Stücke dem Werte nach abgemessen und das Vorhandensein des geschuldeten Wertes in ihr festgestellt werden. — Aber die gewählte Grösse kann für diese Bemessung nur solange massgebend bleiben, als sie noch existent ist, d. h. solange ihr diejenigen Eigenschaften zukommen, mit welchen ausgestattet sie von den Parteien für diesen Zweck bestimmt wurde. Tritt in dieser Be-

ziehung eine Aenderung ein, so wird es sich darum handeln, für denselben Wert durch Einführung einer anderen, mit der früheren zu vergleichenden Werteinheit einen neuen Ausdruck zu finden und mit dieser neuen Werteinheit den Wert der geschuldeten Geldmenge abzumessen.

Der Wertangabe durch die Schuldbegründungsthatsache wird bei gesetzlichen und richterlichen Schulden, dem Wesen der Währung entsprechend, stets die zur Zeit der Entstehung der Obligation geltende Währungseinheit zugrunde gelegt. Anders bei rechtsgeschäftlichen Schulden: bei diesen sind die Parteien an die Grösse, welche für das Recht Wertmesser ist, nicht gebunden; es ist daher Auslegungsfrage, welche Grösse im einzelnen Falle als Wertmassstab zu dienen bestimmt ist.

Bei Schulden aus einseitigen Willenserklärungen und aus Konsensualverträgen entscheidet regelmässig[1]) diejenige Werteinheit — meist Währungseinheit oder Münzsorte[2]) — in welcher die Schuld „ausgedrückt" ist. — Es kann aber auch eine Grösse, die nicht Geld ist, durch ausdrückliche Abrede zum Wertmass gemacht werden, z. B. eine bestimmte Quantität Edelmetall[3]) oder anderer vertretbarer Sachen.

Bei Darlehn und ähnlichen Verträgen ist, wie bereits erwähnt, wenn auch regelmässig, so doch nicht immer die Werteinheit des thatsächlich hingegebenen Geldes Grundlage der Wertberechnung, vielmehr die Einheit derjenigen Sorte, deren Wert durch die hingegebene vertreten werden sollte.

§ 19.

Der häufigste Fall ist derjenige, dass die Parteien den Wert einer bestimmten Geldsorte oder die Werteinheit eines freien oder rechtlich anerkannten Geldsystems der Berechnung zugrunde legen. Ueber die Bedeutung einer derartigen Bestimmung und über den Einfluss der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der gewählten Einheit auf den Inhalt der Schuld gehen die Meinungen bedeutend auseinander.

---

[1]) Eine Ausnahme vgl. z. B. Münzgesetz, Art. 14, § 3.

[2]) Die Münzsorten, dienen dabei regelmässig zur Bezeichnung des in ihnen enthaltenen Quantums Währungseinheiten, z. B. 100 Kronen (1000 Mark).

[3]) cf. l. 9. D. DE AUR. ARG. (34,2). — Es kann demnach auch das in einer gewissen Quantität Münzen enthaltene Edelmetall dem Werte nach zu leisten, und somit der Metallwert der einzelnen Münze Massstab sein. Alsdann ist aber nicht der Wert der Münze selbst der Berechnung zugrunde gelegt.

Bei den älteren Schriftstellern zeigt sich gelegentlich dieser Fragen vielfach der Mangel der Unterscheidung zwischen freiem und Währungsgelde. Man legte den Nachdruck auf den Tauschwert der Werteinheit: dem Gläubiger, wurde behauptet, müsse soviel Geld in der geschuldeten Sorte erstattet werden, dass er dadurch den gleichen Grad von Kaufkraft zur Zahlungszeit erlange, als er zur Zeit der Schuldbegründung durch die bezeichnete oder hingegebene Summe besessen haben würde. Auf die rechtliche Irrelevanz der Tauschwertschwankungen ist bereits oben hingewiesen worden; dieselben können daher auch für die Bemessung des geschuldeten Werts nicht in Frage kommen. Ebenso ist es nicht mehr erforderlich, hier des längeren über die Savignysche Kurswerttheorie zu sprechen. Es erscheint willkürlich, eine der zahllosen, dem Gelde gegenüberstehenden Waren herauszugreifen und so, wenn auch modifiziert, doch wieder den Tauschwert des Geldes — eben jener Ware gegenüber — für die Wertmessung für massgebend zu erklären. Nicht das Rohmetall, sondern die Geldeinheit, welcher sich die Parteien durch die Wahl zur Wertmassgrösse angeschlossen haben, ist als wertbeständig anzusehen. Derselbe Gesichtspunkt erscheint auch durchschlagend gegenüber der Ansicht, welche in allen Fällen auf den Metallwert — nicht Metallgehalt — der geschuldeten Geldmenge den Nachdruck legt: wenn man selbst davon absehen wollte, dass diese Anschauung für den Fall des Bestehens einer anderen als der einfachen Metallwährung kaum zu einer Entscheidung führt.

Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen der Wertbemessung nach einer freien Geldsorte und derjenigen nach einer Währungseinheit.

Im ersteren Falle ist der Wert der betreffenden Sorte als feststehend angenommen; es ist gleichgiltig, welche Schwankungen derselbe, insbesondere im Vergleich zur Währungseinheit, seit der Schuldbegründung erlitten haben mag: der von dem bezeichneten Quantum freien Geldes zur Zahlungszeit vertretene Wert ist in der Zahlungssorte zu leisten. Um aber vermittelst der als Wertmass verwandten Grösse das Vorhandensein dieses Wertes festzustellen, ist es erforderlich, dass dieselbe zur Zahlungszeit noch als solche existiert, d. h. dass sie nach wie vor freies Geld in demjenigen Gebiete ist, in welchem sie es zur Zeit der Schuldbegründung war.

In dieser Hinsicht ist es nur von untergeordnetem Einflusse, wenn eine Einreihung der fraglichen Sorte in das Währungssystem

erfolgt ist; vorwiegend dann, wenn eine zu diesem Währungssystem gehörige Münzgattung geschuldet ist. Tritt in solchen Fällen eine Nennwertänderung der als Wertmass benutzten Sorte ein oder wird dieselbe wieder demonetisiert, ohne hierbei ihren thatsächlichen Umlauf einzubüssen, so ist für die Berechnung der neue Nennwert bezw. wieder der Kurswert massgebend. Bei der Wahl einer freien Geldsorte hatte man eben darauf gerechnet, dass deren Wert — im Verhältnis zur Währungseinheit — veränderlich sei: ob nun diese Schwankungen rein aus wirtschaftlichen Verhältnissen hervorgehen oder durch rechtliche Anordnungen beeinflusst werden, muss für die Parteien gleichgiltig sein, solange nur die thatsächliche Geldeigenschaft erhalten bleibt.

Geht diese Eigenschaft verloren, es sei kraft Rechtsvorschrift — Verbot ferneren Umlaufs, Verrufung, Ausserkurssetzung — oder durch thatsächliches Verschwinden aus dem Verkehr, so fragt sich, welchen Wert nunmehr die geschuldete Geldmenge darzustellen hat, oder besser, wie, und nach welcher Einheit, der von dieser darzustellende Wert zu berechnen ist. Genau genommen wäre festzustellen, welchen Wert das bezeichnete Quantum freien Geldes haben würde, hätte es seine Geldeigenschaft nicht verloren: diesem Werte hätte alsdann das zu leistende Geldquantum zu entsprechen. Aber diese unmögliche Ermittelung ist gar nicht nötig. In dem Währungsgelde hat ja die Rechtsordnung das Mittel geschaffen, den Wert aller Verkehrsgüter auszudrücken und — für das Recht wenigstens — dauernd festzustellen. Es ist daher der letzte Kurswert der inbetracht kommenden wirtschaftlichen Geldsorte für die fernere Wertberechnung massgebend, gleich als sei der geschuldete Wert von Anfang an durch die dem genannten Kurswerte entsprechende Menge Währungseinheiten bezeichnet worden.

Nun kann allerdings das Gesetz, welches die Verrufung einer bestimmten Sorte freien Geldes anordnet, vorschreiben, wie die Umrechnung der in dieser Sorte ausgedrückten Schulden in eine andere Werteinheit zu bewirken sei.[1]) Aber dieses Gesetz ist nur auf diejenigen Geldschulden anwendbar, welche dem Rechte seines

[1]) So hat z. B. das Deutsche Reich — Münzgesetz Art. 14, § 2 Abs. 1 — angeordnet, dass alle auf solche Goldmünzen lautenden Schulden, die nicht in einem festen gesetzlichen Verhältnis zur Landessilberwährung stehen, nach Massgabe des Feingehalts in Reichsgoldwährungseinheit auszudrücken sind, also z. B. 1000 Vereinsgoldkronen = 2790 Mark.

Geltungsgebiets nach allgemeinen Grundsätzen oder kraft besonderer Abrede unterworfen sind. In der blossen Wahl thatsächlichen Geldes zum Wertmesser kann nun aber eine Unterwerfung unter ein anderes Recht, als dasjenige, welches die Obligation an und für sich zu normieren hat, nicht gefunden werden: ist das letztere nicht das Recht des Umlaufgebietes der fraglichen Sorte, und diese wird dort in der angegebenen Weise ausser Kurs gesetzt, so muss die Schuld nach dem Kurswert in die Währungseinheit ihres eignen Rechtsgebiets umgerechnet werden. Ist die Obligation in der Werteinheit eines freien Geldsystems[2]) ausgedrückt, so gelten dieselben Grundsätze: geschuldet ist der Wert derjenigen Menge diesem System angehörigen Geldes, welche die bezeichnete Anzahl Werteinheiten darstellt. Hört nun der Umlauf einer einzelnen Sorte dieses Geldes auf, so ist diese Thatsache deshalb einflusslos, weil damit die gewählte Werteinheit ihre Existenz noch nicht verloren hat: bei dem Verschwinden des ganzen Systems muss wiederum Umrechnung nach dem letzten Kurswert erfolgen.

2. DIE WERTBERECHNUNG NACH EINER WÄHRUNGSEINHEIT. INSBESONDERE DER EINFLUSS VON WÄHRUNGSÄNDERUNGEN.

a. Bei einfacher Metallwährung.

§ 20.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn die Wertberechnung sich dem Währungssysteme eines bestimmten Rechtsgebietes anschliesst. Nehmen wir zunächst etwa an, es sei der Wert in der Währungseinheit des die Obligation beherrschenden Rechts bemessen, und zwar gelte hier einfache Metallwährung, etwa Silberwährung. Alsdann hat die geschuldete Geldmenge dem durch die bestimmte Anzahl Währungseinheiten bezeichneten Werte zu entsprechen, d. h. dem Werte desjenigen Quantums Währungs-

[2]) z. B. 1000 preuss. Thaler Gold.

münzen, welches diesen Wert (thatsächlich hat und) nach Rechtsvorschrift jederzeit darstellt. Die Wertbestimmung ist so dem Gebiete der wirtschaftlichen Schwankungen völlig entzogen, es ist ein rechtlich geregelter, mit gesetzlicher Konstanz innerhalb bestimmter räumlicher und zeitlicher Grenzen begabter Wert der Berechnung zugrunde gelegt, ein Wert, dessen Darstellung in anderen wirtschaftlichen Gütern dem freien Walten des Verkehrs überlassen ist, dessen Darstellung in den ihn selbst nach Rechtsvorschrift repräsentierenden Grössen aber auch einzig und allein nach Rechtsvorschrift geregelt werden kann. Bei der Frage der Darstellung des bezeichneten Wertes in der geschuldeten Münzgattung wird sich also zunächst stets fragen: welches Quantum Währungsmünzen stellt diesen Wert nach Rechtsvorschrift dar; sodann erst, falls nicht eine Sorte des betreffenden Währungssystems selbst geschuldet ist: welches Quantum der geschuldeten Art entspricht dem Werte nach jenem Quantum Währungsmünzen.

Schwieriger wird die Ermittelung des nach Währungseinheiten bemessenen Wertes, wenn seit der Schuldbegründung eine Aenderung in der rechtlichen Bedeutung jener Einheit eingetreten ist, ohne dass das währungändernde Gesetz, worauf an anderer Stelle einzugehen, über die Umrechnung solcher Schulden Bestimmung getroffen hat. Bevor wir aber auf die Beantwortung der alsdann entstehenden Frage, wie die Schuld in der neuen Währungseinheit zu bemessen sei, eingehen, ist zu betonen, dass eine Veränderung einzelner, zum Währungssystem gehöriger Münzsorten auf die Berechnung ohne Einfluss ist.[1]) Wertmassstab ist ja die als Grundlage dienende Einheit des Systems, nicht irgend eine zu demselben gehörige Münzsorte. Wird also eine einzelne Sorte demonetisiert[2]) oder wird unter Beibehaltung der alten Grundlage eine neue Währungsmünze eingeführt,[3]) so interessiert uns dies an dieser Stelle nicht, inbetracht kommt hier vielmehr nur eine Veränderung der Währungseinheit.

[1]) Sollte selbst in der veränderten Sorte der Wert ausgedrückt gewesen sein. Diese kommt nur als Trägerin des in ihr zur Schuldbegründungszeit enthaltenen Quantums Währungseinheiten inbetracht.

[2]) An Nennwertsherabsetzung (Devalvation) und Erklärung zur Scheidemünze ist bei einfacher Metallwährung nicht wohl zu denken.

[3]) So besonders Einführung einer Doppelwährung, mit oder ohne gesetzliche Festsetzung der Metallwertrelation, wofern nur die alte Währungseinheit beibehalten wird.

Eine solche ist — es ist einfache Metallwährung angenommen — zunächst in der Weise möglich, dass unter Beibehaltung des Münzmetalles und des *Münzgrundgewichts* ein neuer *Münzfuss* eingerichtet und der Wert der nach der neuen Einteilung geprägten Stücke, oder ein Teil desselben, zur Währungseinheit gemacht wird. Es ist allgemein anerkannt — und vom Standpunkte der hier missbilligten Theorieen aus völlig selbstverständlich — dass alsdann die Umrechnung der alten Schulden zu erfolgen hat nach Verhältnis des Nominalmetallgehaltes der alten zu dem der neuen Währungseinheit. Indes ist es bei der in dieser Abhandlung vertretenen strengen Scheidung zwischen geprägtem und ungeprägtem Edelmetall erforderlich, unsern Beitritt zur herrschenden Meinung kurz zu begründen.

Diese Begründung glaube ich damit geben zu können, dass die Abweichung des Wertes der geprägten Münze von dem Werte des in ihr enthaltenen Metalles darauf beruht, dass sie von diesem Staate geprägt und mit Währungseigenschaft versehen ist, nicht wie sie geprägt und mit welchen äusseren Kennzeichen sie ausgestattet ist: wenn also auch die beiden Währungseinheiten mit dem Werte der in ihnen enthaltenen Metallmengen nicht übereinstimmen, so verhalten sie sich doch zu einander wie die Werte dieser Quantitäten, kurz, wie die Quantitäten selber. Die Umrechnung der alten Schulden erfolgt daher in der dargestellten Weise, ohne dass es einer dritten, in Wirklichkeit nicht vorhandenen, wertkonstanten Grösse bedarf, vermittelst welcher die beiden Einheiten verglichen werden könnten.[4])

§ 21.

Giebt dagegen die Rechtsordnung das alte Währungsmetall auf und knüpft die rechtliche Geldeigenschaft an Münzen aus dem andern Metalle — in unserm Falle: Uebergang zur einfachen Goldwährung, — so fragt sich, welchem in neuer Währungseinheit ausgedrückten Werte der, in alter Einheit ausgedrückte, Inhalt einer Geldschuld zu entsprechen hat.

---

[4]) Bei Wechsel der Währungseinheit infolge Aenderung des Münzgrundgewichts gilt ganz das Gleiche.

Schon aus dieser Fragestellung geht hervor, dass es sich in einem solchen Falle nicht um eine Umrechnung jeder einzelnen Schuld handelt, sondern um eine Vergleichung der beiden Währungseinheiten. Es folgt hieraus einmal, dass auf die der einzelnen Schuld eigentümlichen Momente, insbesondere auf die Termine der Entstehung, Fälligkeit und Tilgung hierfür keine Rücksicht zu nehmen ist, wie denn auch die gegenteilige Meinung zu m. E. kaum haltbaren Folgerungen führt. Sodann aber — dass eine absolut genaue Antwort auf die gestellte Frage einfach unmöglich ist. Sobald die Währungseinheit selbst in ihrer wichtigen Eigenschaft der gesetzlichen Wertbeständigkeit versagt, fehlt es an aller und jeder wertkonstanten Grösse, vor allem aber fehlt es an einer solchen, an welcher der Grad der Verschiedenheit zweier Währungseinheiten festgestellt werden könnte. Niemand kann angeben, wieviel der Wert einer bestimmten Silberwährungsmünze zu einer Zeit, wo sie diese Eigenschaft verloren hat, in der zu eben dieser Zeit geltenden Goldwährungseinheit betragen würde, wohnte ihr die Eigenschaft noch bei. Nur eine ungefähre, wenn auch für den Verkehr vollkommen ausreichende Wertvergleichung ist möglich, behufs welcher auch hier auf das Verhältniss des Wertes der in beiden Einheiten enthaltenen Metallmengen zurückzugehen ist. Aber es handelt sich jetzt nicht um blosse Quantitätsvergleichung, sondern um Ermittelung des Wertverhältnisses verschiedener Stoffe, welches zeitlich schwankt, ohne dass eine dritte, wertbeständige Grösse genaue Feststellung ermöglichte. Es muss daher für die Vornahme dieser Vergleichung ein bestimmter Zeitpunkt massgebend sein, und dieses ist, wie auch die herrschende Meinung lehrt, der Zeitpunkt des Währungswechsels.

Vor dieser Zeit war eine Vergleichung der alten Währungseinheit mit irgend einer anderen Grösse überflüssig, da jene selbst noch für die Wertberechnung massgebend war, mit Eintritt der neuen Währung muss aber sofort eine Antwort auf die Frage gegeben werden können, welchen Wert die alte Währungseinheit, ausgedrückt in der neuen, besitze, insbesondere in Rücksicht auf irgend welche beliebige, in alter Einheit ausgedrückte Geldschuld: der ermittelte Ausdruck für die alte Einheit bezeichnet dann dauernd deren Wert, solange die neue Währungseinheit als solche existiert. Da nun eine unmittelbare Vergleichung beider Grössen mangels einer Periode, in welche sie nebeneinander bestanden, unmöglich ist, so müssen und dürfen wir uns beschränken auf eine Gegenüber-

stellung derselben, bezw. der die Grundlage ihres Wertes bildenden Edelmetallquantitäten zu derjenigen Zeit, um welche die eine aufhörte, die andere begann, Währungseinheit zu sein. Die Folge dieser Ansicht ist die möglichst vollkommene Wahrung der gesetzlichen Wertkonstanz des Geldes. Es bedarf nicht der gegen das hier aufgestellte Prinzip verstossenden Umrechnung jeder einzelnen Schuld: anstelle je einer alten Währungseinheit tritt allenthalben das gefundene Quantum neuer ein; ein fester Wert, ausgedrückt in neuer Währung, ist geschuldet, die *certa obligatio* ist bei Bestande geblieben.

§ 22.

Dagegen führt die Umrechnung der einzelnen Schuld nach der Metallwertrelation zu irgend einem, nach den Eigentümlichkeiten gerade dieser Schuld bestimmten Zeitpunkte zu Konsequenzen, welche dem Wesen des Währungsgeldes widersprechen und auch dem Willen der Parteien nicht gemäss sind. Eine ausführliche Besprechung derselben würde zu weit führen; erwähnt sei nur Folgendes. Legt man den Nachdruck auf das — nebenbei zuweilen gar nicht festzustellende — Entstehungsdatum einer Schuld, so können Forderungen, die zu verschiedener Zeit vor dem Währungswechsel, auf eben denselben Betrag lautend, entstanden sind, nach dem Eintritt desselben ganz verschiedene Geldmengen zum Gegenstande haben; ein ähnliches Ergebnis würde die Umrechnung nach dem Zahlungstage hervorrufen. Diesen beiden Terminen kann aber keineswegs von den Parteien oder gar vom Rechte eine so einschneidende Bedeutung beigelegt sein; sie sind im Gegenteil regelmässig zufälliger Natur und jedenfalls nicht mit Rücksicht auf die Wertverhältnisse des Geldes oder Edelmetalles gewählt. Das letztere kann man aber auch nicht von dem zuweilen für massgebend erklärten Fälligkeitstage behaupten. Ein solcher ist, um mit Windscheid[1]) zu reden, nicht festgesetzt, „um zu bestimmen, wieviel der Gläubiger, sondern wann er erhalten soll;“ er soll etwa dem Schuldner den Vorteil gewähren, von dem geschuldeten Betrage in der Zwischenzeit noch Nutzen ziehen zu können oder Zeit für dessen Beschaffung zu gewinnen, nicht aber das ganze Geschäft durch Abstellung auf den Stand des Edelmetallmarktes

[1]) Band II, S. 27 § 256 Note 28.

an ihm gewissermassen zu einem gewagten, zu einem Differenzgeschäfte machen. Bei terminlich wiederkehrenden Leistungen endlich würde es der Parteiabsicht gar nicht gemäss sein, durch Umrechnung an jedem einzelnen, in die Zeit nach dem Währungswechsel fallenden Termine ein verschiedenes Quantum Währungseinheiten zu finden, dem die einzelne Ratenleistung zu entsprechen hätte.

Alle die dargestellten Theorieen, welche bei der Umrechnung auf individuelle Merkmale der in Frage kommenden Schuld stützen, haben den Fehler, dass sie dem Edelmetalle eine zu grosse Bedeutung für die Wertbestimmung beilegen und so die Wertmessereigenschaft verschieben, während die hier vertretene Meinung sich der Metallwertrelation nur als Notbehelf zur Ermittelung eines annähernd genauen Wertverhältnisses der Währungseinheiten selbst bedient.

Bei Wechsel des Währungsmetalls ist es ohne Bedeutung, wenn etwa alte Münzsorten beibehalten und dem neuen System zu festem Nennwert eingegliedert werden. Sie stellen hierdurch nur das im Nennwert bezeichnete Quantum neuer Währungseinheiten dar, die alte ist in ihnen nicht erhalten geblieben. Wird dagegen eine Doppelwährung ohne gesetzliche Relation eingeführt, so ist, sollte auch das neue Metall „Hauptwährungsmetall" werden, jederzeit unmittelbare Vergleichung beider Einheiten möglich und es entscheidet daher der Kurswert zur Zahlungszeit, bei späterer Demonetisierung des Nebenmetalls der letzte Kurswert.

Die dargestellten Grundsätze müssen, wenn anders sie richtig sind, für alle auf die betreffende Währung lautenden Schulden gelten, mögen sie im übrigen nach dem Rechte des betreffenden Währungsgebiets zu beurteilen sein oder nicht. Indes kann im letzteren Falle das eigene Recht der Obligation eine widersprechende zwingende Vorschrift enthalten, welche alsdann den Vorzug hat.[2])

§ 23.

Die Notwendigkeit, die so schwer zu findende Umrechnungsnorm gesetzlich festzulegen, ist so allgemein anerkannt, dass Währungsänderungen, insbesondere solche mit Metallwechsel,

[2]) Dieser Satz gilt auch für den folgenden §.

ohne dahingehende Normierung kaum noch vorkommen. Auch die gesetzliche Umrechnungsnorm trifft alle in alter Währungseinheit ausgedrückten Obligationen ohne Rücksicht auf das sie im übrigen beherrschende Recht.[1]) Der nach der Einheit irgend eines Währungssystems bemessene Wert hat derjenigen Menge Münzen desselben zu entsprechen, welcher seinerseits den durch die fragliche Anzahl Währungseinheiten bezeichneten Wert zur Zahlungszeit nach Rechtsvorschrift darstellt. Das ist aber das durch die gesetzliche Norm gefundene Quantum neuer Währungsmünzen, welches seinerseits wieder in neuer Einheit ausgedrückt werden kann. Es tritt dies insbesondere dann klar hervor, wenn Währungsgeld desselben Gebietes als Zahlungssorte bedungen ist. Mit Recht ist gesagt worden,[2]) es sei doch seltsam, sollte ein und dasselbe Gesetz bestimmend sein für die Festsetzung derjenigen Sachenart, welche Geld im Rechtssinne ist, nicht aber für die Entscheidung der Frage, in welchem Grade, zu welchem Werte diese die Geldfunktion erfüllen. Uebrigens hält sich die Gesetzgebung bei Währungsänderungen unter Beibehaltung des Metalles meist an die dargestellten allgemeinen Grundsätze; bei Metallwechsel wird regelmässig eine verhältnismässig stabile Relation festgesetzt. So hat das Deutsche Reich bei Aufhebung der Landeswährungen zunächst eine transitorische Doppelwährung unter Zugrundelegung der Relation 1 : 15.5 eingeführt, sodann bei der — bis jetzt unvollkommenen — Durchführung der Goldwährung dieses Wertverhältnis gesetzlich beibehalten, ohne dass dasselbe den thatsächlichen Verhältnissen des Edelmetallmarktes noch entspräche. — Ein Uebergang von einfacher Metallwährung zu einfacher Papierwährung, sowie das umgekehrte, ist ohne gesetzliche Umrechnungsnorm nicht wohl denkbar.

Die unleugbare Thatsache, dass der Staat durch ungerechte Festsetzung der Relation schädigend in die Privatrechtsverhältnisse eingreifen kann, spricht nicht gegen die Geltung derselben, selbst

[1]) Mit der Massgabe des vorigen § zu N. 2.

[2]) cf. HARTMANN, Internat. Geldsch. S. 50 ff., BEHREND, Zeitschr. f. Hdlsr. Bd. 13, S. 410. — Schon aus diesem Gesichtspunkt erscheinen die Entscheidungen der obersten Deutschen Gerichte in den sog. „österreichischen Couponsprozessen“ gerechtfertigt; cf. Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 27, S. 512—597.

bei ausländischen Schulden. Ungerechtes und schädliches Recht bleibt trotzdem Recht und kann nur auf dem Wege der Rechtsschöpfung, nicht aber auf dem der Rechtspflege beseitigt werden.[3])

Dagegen wird in der Regel das gesetzliche Wertverhältnis keine zwingende Kraft haben, sodass den Parteien freisteht, für die in alter Währung ausgedrückten Schulden durch eine andere Relation einen von dem gesetzlichen abweichenden Ausdruck in neuer Einheit einzusetzen. Eine dahingehende Abrede erscheint, wenn sie vor dem Währungswechsel erfolgt, mit Rücksicht auf diesen als bedingte, wenn sie nachher erfolgt, als unbedingte Aenderung des Leistungsgegenstandes der Obligation.

b. Bei Doppelwährung.

§ 24.

Hinsichtlich der auf eine Werteinheit eines Doppelwährungssystems lautenden Schulden gilt bei Veränderungen, welche nur das eine Metall betreffen, das vorhin Dargestellte; bei anderen Veränderungen greifen die im Folgenden angeführten allgemeinen Grundsätze platz, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder Vertragsabreden in Frage kommen.

Ist eine bei bestehender Doppelwährung ohne gesetzliche Relation entstandene Schuld in der Einheit des Hauptmetalles ausgedrückt, und es geht dessen Funktion später auf das Nebenmetall über, so entscheidet für die Wertberechnung der jeweilige, und bei Demonetisierung des früheren Hauptmetalles der letzte Kurswert der alten Hauptwährungseinheit. Aehnliches gilt, wenn die Schuld in Nebenwährungseinheit ausgedrückt ist; Wechsel beider Metalle in ihren Funktionen ist für diesen Fall ohne wesentliche Bedeutung.

---

[3]) Der von BEKKER, Couponsproz. S. 107 erwähnte Fall späterer Rückkehr zum alten Metall lässt sich vielleicht als eine gesetzliche in integrum restitutio der alten Schulden auffassen und führt dann zu einem befriedigenden Resultat. Im übrigen hat allerdings bei jedem Währungswechsel eine neue Umrechnung zu erfolgen.

Bei Doppelwährung mit festem Wertverhältnis erfolgt, solange der Verkehr die gesetzliche Relation anerkennt, die Wertberechnung naturgemäss wie bei einfacher Metallwährung. Wird ein Metall demonetisiert, oder wird unter Aufhebung der Relation das eine Metall zur Währungsgrundlage erklärt, die Wertung des andern dem wirtschaftlichen Verkehre überlassen, so bleibt die alte Währungseinheit in dem einen Metall in ungeminderter Bedeutung und die Bemessung des geschuldeten Wertes erfolgt nach ihr. Wird die Relation geändert, ohne dass über die Umrechnung der Schulden Bestimmung getroffen wird, so wird man sagen dürfen, dass zugunsten des Schuldners die im Werte erhöhte Einheit der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Die Entstehung eines von der gesetzlichen Relation abweichenden Kurswerts ist für Schulden, die vor dieser Thatsache entstanden sind, juristisch einflusslos. Bei diesen ist die gesetzlich in beiden Metallen vorhandene Währungseinheit mit Rücksicht auf ihre rechtliche Wertrepräsentationskraft als Werteinheit benutzt, auf welche Eigenschaft thatsächliche Aenderungen keine Wirkung ausüben; die Bemessung kann daher in der für den Schuldner günstigsten Einheit erfolgen, da diese der andern rechtlich gleichsteht. Wird diese dagegen demonetisiert, so tritt die übrigbleibende allein an ihre Stelle. Das gleiche gilt für solche Schulden, bei welchen, obwohl sie zur Zeit des Bestehens des abweichenden Kurswertes begründet worden sind, derselbe nicht inbetracht gezogen ist, wie insbesondere für gesetzliche und richterliche Obligationen. Bei Vertragsschulden ist diese Nichtberücksichtigung wohl kaum zu vermuten: für dieselben gilt alsdann die gesetzliche Relation als nicht vorhanden und es greifen die Regeln platz, welche für die Doppelwährung ohne eine solche gelten: zunächst ist in diesen Fällen durch Auslegung zu ermitteln, die Einheit welchen Metalles der Berechnung zugrunde gelegt ist.

Für die während gleichzeitiger Metall- und Papierwährung entstandenen Schulden finden die Grundsätze dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

II. Darstellung des geschuldeten Wertes in der geschuldeten Sorte.

§ 25.

Steht die Masseinheit fest, vermittelst welcher zur Zahlungszeit die Darstellung des geschuldeten Wertes in der Zahlungssorte konstatiert werden soll, so ist die Ermittelung der diesen Wert enthaltenden Quantität eine wesentlich rechnerische Aufgabe.

Ist der Wert in Einheiten eines bestimmten — juristischen oder wirtschaftlichen — Geldsystems bemessen, und gehört auch die Zahlungssorte diesem Systeme an, so ist dasjenige Quantum derselben zu leisten, welches nach Rechtsvorschrift bezw. nach der Schätzung des Verkehres dem Werte der fraglichen Anzahl Werteinheiten entspricht, mag nun eine nach thatsächlichen Merkmalen bezeichnete Sorte, oder mag Geld dieses Systems schlechtweg geschuldet sein. — Ist der Wert in einer bestimmten Anzahl von Stücken einer Sorte freien Geldes ausgedrückt, und ebendieselbe Sorte Zahlungssorte, so ist einfach die bezeichnete Anzahl von Stücken zu leisten, die Unterscheidung zwischen Wertberechnung und Wertdarstellung rechtfertigt sich in diesem Falle nur mit Rücksicht auf die möglichen Veränderungen zwischen Schuldbegründung und Tilgung.[1])

Ist der Wert nicht in der Einheit der Zahlungssorte ausgedrückt, so muss diese Einheit mit der gewählten Massgrösse verglichen werden. Ist eine von beiden Einheiten die Währungseinheit des die Schuld beherrschenden Rechtes, so entscheidet für die Wertdarstellung der Kurswert der anderen Sorte; im anderen Falle muss, falls eine unmittelbare Vergleichung beider Werteinheiten unmöglich oder der Parteiabsicht nicht gemäss ist, eine solche vermittelst der eignen Währungseinheit, also durch Feststellung des Kurswerts beider Sorten erfolgen.

[1]) cf. Sächs. B. G. B. § 670.

Für die Ermittelung des Kurswertes ist, sofern durch Auslegung der Parteiabrede sich nicht ein anderes ergiebt, derjenige Ort ausschlaggebend, an welchem die Zahlung erfolgen soll, oder der für diesen massgebende Handelsplatz. Kommt indes eine solche Sorte in Frage, welche in dem betreffenden Gebiete überhaupt nicht gehandelt wird und für welche daher kein Kurswert besteht, so wird auf die Grundlage ihres Wertes, ihren Edelmetallgehalt, zu sehen sein: die Wertberechnung erfolgt nach Verhältnis der in den zu vergleichenden Einheiten enthaltenen Metallquantitäten.

ÜBERSICHT.

§§.		Seite
1.	Einleitung	7–8.
	ERSTER ABSCHNITT.	
	Inhalt und Begriff der Geldschuld im Allgemeinen.	
2–5.	I. Begriff des Geldes im wirtschaftlichen und im juristischen Sinne und das Verhältnis beider Begriffe zu einander	9–14.
6–8.	II. Die Geldsysteme und die rechtlich bedeutsamen Erscheinungsformen des Geldwerts	14–20.
9.	III. Vom Tauschwert des Geldes insbesondere	21–22.
10–11.	IV. Die Leistung von Geld. — Bestimmung und Abgrenzung des Geldschuldbegriffs.	23–26.
	ZWEITER ABSCHNITT.	
	Der Inhalt der Geldschuld im Einzelnen.	
	ERSTES KAPITEL.	
	Die geschuldete Sorte.	
12–15.	I. Rechtsgeschäftliche Schulden	27–32.
16.	II. Gesetzliche und richterliche Schulden	33.
	ZWEITES KAPITEL.	
17.	**Die geschuldete Quantität.**	34.
	I. Berechnung des von der Schuldsumme darzustellenden Wertes.	
18, 19.	1. Im Allgemeinen	35–39.
	2. Die Wertberechnung nach einer Währungseinheit. — Insbesondere der Einfluss von Währungsänderungen	
20–23.	a. Bei einfacher Metallwährung	39–46.
24.	b. Bei Doppelwährung	46–47.
25.	II. Darstellung des geschuldeten Werts in der geschuldeten Sorte	48–49.

THESEN.

I.

Wer mit der actio Publiciana klagt, muss im Besitze der streitigen Sache gewesen sein. Von diesem Satze giebt es nur scheinbare Ausnahmen.

II.

Die Verpflichtung des Deutschen Reiches, nach § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 die Reichskassenscheine gegen Währungsmünzen einzulösen, sowie ähnliche, auf der Deutschen Münz- und Bankgesetzgebung beruhende Verbindlichkeiten des Reichs und der Reichsbank sind im Civilrechtswege verfolgbar.

III.

Es ist unzulässig, einen Richter oder Gerichtsschreiber in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen über eine vor der Hauptverhandlung gemachte Aussage eines solchen Zeugen, welcher von seinem Rechte der Zeugnisverweigerung erst in derselben Gebrauch macht.

LEBENSLAUF.

Geboren wurde ich, Hugo Kaufmann, zu Crefeld am 27. September 1873 als Sohn des im Jahre 1887 verstorbenen Seidenwarenfabrikanten Isidor Kaufmann und seiner Ehefrau Josefine geb. Jacobs. Meine erste Schulbildung erhielt ich seit Ostern 1879 auf der Volksschule meiner Heimat und auf der Vorschule des dortigen Gymnasiums. Ostern 1882 bezog ich die Klasse Sexta des letzteren und verliess das Gymnasium Ostern 1891 mit dem Zeugnis der Reife.

Meine juristischen Studien begann ich auf der Universität Bonn, wo ich zunächst das Sommersemester 1891 und das Wintersemester 1891/92 verbrachte. Darauf studierte ich im Sommersemester 1892 an der Universität Leipzig, im Wintersemester 1892/93 an der Universität Berlin und kehrte dann nach Bonn zurück, wo ich von Ostern 1893 bis dahin 1894 das akademische Triennium beendete.

Nach Schluss des Wintersemesters 1893/94 erlangte ich die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung und bestand dieselbe vor der Kommission am Königlichen Oberlandesgerichte zu Köln am 23. Mai. Durch Verfügung des Herrn Präsidenten des genannten Oberlandesgerichts wurde ich zum Referendar ernannt, durch Verfügung des Herrn Präsidenten des Landgerichts zu Düsseldorf dem Königlichen Amtsgerichte zu Uerdingen zur Beschäftigung im Vorbereitungsdienste auf die Dauer von neun Monaten überwiesen und hier am 5. Juni vereidigt und in den Dienst eingeführt.

Die mündliche Doctorprüfung bestand ich vor der versammelten Hohen Juristischen Facultät zu Bonn am 11. Juli 1894.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Docenten:

In Bonn: Baron, Dietzel, Endemann, Gothein, Kahl, Krüger, Landsberg, Pflüger, Ritter von Schulte, Seuffert, Thomsen, Zitelmann.

In Leipzig: Binding, Friedberg, Sohm, † Windscheid.

In Berlin: Biermann, Bornhak, Delbrück, Dernburg, Eck, Hinschius, Hübler, Kohler, Rubo, Strassmann, Wagner.

Allen diesen hochverehrten Herren meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht, besonders aber drängt es mich, denjenigen zu danken, an deren Uebungsvorlesungen ich teilgenommen habe, den Herren Geheimen Justizräten und Professoren Dr. Endemann, Dr. Krüger, Dr. Seuffert und dem Herrn Professor Dr. Baron.

Dem Herrn Professor Dr. Zitelmann endlich, der sich während meiner ganzen Bonner Studienzeit und nachher noch in gütigster Weise meiner angenommen und meine juristische Ausbildung ganz besonders gefördert hat, dessen römisch-rechtlicher Gesellschaft im juristischen Seminar ich im Wintersemester 1893/94 die Ehre hatte anzugehören, glaube ich den in hervorragendem Masse geschuldeten Dank auch öffentlich bezeugen zu müssen.